

Tarifunterlagen Firmenkunden

- Betriebshaftpflicht-Versicherung
- Baunebengewerbe
- Landwirtschaftliche
Betriebshaftpflicht-Versicherung
- Hausverwalter-Betriebshaftpflicht
- Vereinshaftpflicht-Versicherung
- Umweltschadens-Versicherung
- Haftpflichtversicherung von Ersatzansprüchen
wegen Diskriminierung – AGG-Versicherung
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-
Versicherung
- Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherung
- Bauherrenhaftpflicht-Versicherung

Die Haftpflichtkasse VVaG
Darmstädter Str. 103
64380 Roßdorf

Service-Center: 06154 / 601-1275

E-Mail: info@haftpflichtkasse.de
www.haftpflichtkasse.de

Stand 01.07.2023

Inhaltsverzeichnis

Beispielhaftes Betriebsartenverzeichnis Haftpflichtversicherung, USV und AGG – Firmenkunden	3
Allgemeine Tarifbestimmungen	5
Gesetzestexte und Erläuterungen.....	6
Betriebshaftpflicht-Versicherung	8
Besondere Tarifbestimmungen für die Betriebshaftpflicht-Versicherung/Annahmerichtlinien.....	9
Tarifübersicht	12
Zusatzrisiken zur Betriebshaftpflicht	14
Deckungsübersicht Betriebs-Haftpflichtversicherung.....	15
Betriebshaftpflicht Baunebengewerbe.....	17
Besondere Tarifbestimmungen für die Betriebshaftpflicht-Versicherung/Annahmerichtlinien.....	18
Tarifübersicht	19
Erhöhung des Sublimits der Nachbesserungsbegleitschäden und Nachlassmöglichkeiten	21
Deckungsübersicht Baunebengewerbe	22
Landwirtschaftliche Betriebshaftpflicht-Versicherung.....	24
Besondere Tarifbestimmungen für die Landwirtschaftliche Betriebshaftpflicht-Versicherung / Annahmerichtlinien	25
Tarifübersicht	28
Zusatzrisiken zur Landwirtschaftlichen Betriebshaftpflicht-Versicherung	29
Deckungsübersicht Betriebs-Haftpflicht für Landwirtschaftliche Betriebe	30
Betriebshaftpflicht für Hausverwalter.....	33
Besondere Tarifbestimmungen für die Betriebshaftpflicht-Versicherung/Annahmerichtlinien.....	34
Besondere Tarifbestimmungen für die Vermögensschadenhaftpflicht / Annahmerichtlinien	35
Tarifübersicht Betriebshaftpflicht für Hausverwalter.....	37
Einschluss Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung	38
Deckungsübersicht Hausverwalter.....	39
Vereinshaftpflicht-Versicherung	43
Besondere Tarifbestimmungen für die Vereinshaftpflicht-Versicherung/Annahmerichtlinien	44
Tarifübersicht	46
Einschluss Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung	46
Deckungsübersicht Vereins-Haftpflichtversicherung.....	47
Umweltschadens-Versicherung	49
Allgemeine Tarifbestimmungen für die Firmenkunden-Umweltschadens-Versicherung (USV)	50
Annahmerichtlinien Umweltschadens-Versicherung.....	51
Tarifübersicht USV	52
Deckungsübersicht Umweltschadenversicherung	53
Haftpflicht-Versicherung von Ersatzansprüchen wegen Diskriminierung – AGG-Versicherung	55
Allgemeine Tarifbestimmungen für die Firmenkunden- AGG-Versicherung	56
Annahmerichtlinien AGG-Versicherung	57
Tarifübersicht AGG.....	58
Deckungsübersicht AGG-Versicherung	59
Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherung Bauherrenhaftpflicht-Versicherung	60
Allgemeine Tarifbestimmungen	61
Tarifübersicht Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht.....	64
Tarifübersicht Gewässerschadenhaftpflicht.....	66
Tarifübersicht Bauherrenhaftpflicht	67
Deckungsübersicht HUG-, WHG- und BAU-Haftpflicht.....	68

Beispielhaftes Betriebsartenverzeichnis

Bei der Haftpflichtkasse zeichenbare Risiken



Betriebsartenverzeichnis

Hotel	All-Suite-Hotel Apparthotel Appartementhaus Bahnhofhotel	Boardinghouse Ferienhaus Gasthof/Gaststätte mit Beherbergung Hotel	Hotel Garni Jugendherberge Kurhotel Motel Pension	Privatzimmer/ -unterkunft Service-Apparte- ments Wellness-Hotel
Gastronomie und Freizeit		(Autobahn-) Raststätte Automatensalon Bahnhofsgaststätte Bar/Bistro Bowlingbahn/- Center Brauerei Café Campingplatz Caterer Confiserie Diskothek Eisdiele/Eissalon Erlebnisastronomie	Fitness-Studio Gaststätte Golfplatz Hausbrauerei Imbiss/-Stand Kantine Kellner (selbstst.) Kino Kiosk Koch (selbstst.) Minigolfanlage Partyservice Restaurant Saunabad Schankwirtschaft	Solarium Spielhalle/ Spielothek Spielsalon Stehausschank Sportstudio Straußenwirt- schaft Systemgastrono- mie Theater/Varieté Verkaufspavillon Verkaufsstand Vinothek
Diskothek		Diskothek	Tanzlokal	
Einzelhandel und Gewerbe		Bäckerei Bekleidungshandel Bettenhandel Blumenhandel Buchhandel Drogerie Elektrowarenhandel (ohne Montage, Reparatur) Fahrradhandel (ohne Reparatur, Wartung) Feinkostgeschäft Fischhandel Fotohandel Gartencenter ¹	Geschenkartikel Goldschmied Haushaltswaren Juwelier Kaffeehandel Konditorei Metzgerei Optiker Orthopädiehandel Parfümerie Reformhaus Sanitärartikel (ohne Montage, Reparatur) Sanitätshandel Schlüsseldienst	Spirituosenhandel Spielwaren Schreibwaren- handel Schuster Süßwarenhandel Tabakhandel Teehandel Textilienhandel Weinhandel Zeitungshandel Zoologische Handlung
Großhandel	Baumarkt ² inkl. Warenauslieferung	Drogeriegroßmarkt Getränkegroßmarkt	Kaufhaus Möbelhaus	Supermarkt Warenhaus
Private Bildungseinrichtungen		Schulen	Kindergärten	Internate
Büro		Büro (Betriebsstättenrisiko)		
Hausverwalter		Gewerbeimmobilien	Immobilien	Wohnimmobilien



Betriebsartenverzeichnis

Gesundheitsfachberufe	Altenpfleger Ambulanter Pflegedienst ³ Chiropraktiker Heileurythmist Heilpraktiker Hippotherapeut Hufpfleger	Krankengymnast Krankenpfleger Kurbadeanstalt Logopäde Masseur Motopäde Osteopath Physiotherapeut	Podologe Psychologe Psychotherapeut Tierheilpraktiker Yogalehrer
Schönheitspflege	Friseur Fußpflegestudio	Kosmetiker	Nagelstudio
Pflegeeinrichtungen	Altenheim	Betreutes Wohnen	Pflegeheim
Reha-Einrichtungen	Kurklinik	Reha-Klinik	Sanatorium
Baunebengewerbe	Elektroinstallationsbau Ofenbau- und Kachelofenbau Putzer, Gipser, Stuckateure ohne Fassadenverkleidung Rollladen-, Jalousie-, Markisen- und Messebau Wand- und Bodenverleger Zimmerer, Bautischler, Bauschreiner Maler, Anstreicher, Lackierer, Glaser, Tapezierer, Weißbinder Schlosser		
Landwirtschaft	Kleine und mittelständische landwirtschaftliche Betriebe	Bio-Bauernhöfe	Landwirte im Nebenerwerb
Vereine	Ballspielvereine Turnvereine	Kleingärtnervereine	Gesang- und Musikvereine
Kurzfristige Veranstaltungen	Heimatfest Musikfest	Öffentliche Tanzveranstaltung	Volksfest Winzerfest

Allgemeine Tarifbestimmungen

Vertragspartner	Vertragspartner ist die Haftpflichtkasse VVaG, Darmstädter Str. 103, 64380 Roßdorf.
Geltendes Recht	Auf den <u>Versicherungsvertrag</u> findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Richtlinien für die Antragsaufnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Antragsaufnahme sind die im jeweiligen Tarifabschnitt aufgeführten Anträge zu verwenden. • Für die Risikobeurteilung und somit für die tarifliche Einstufung sind detaillierte Angaben erforderlich, u. a. Angaben über Vorversicherung, Vorschäden etc. • Individuelle Risikoverhältnisse können besondere Beitragszuschläge, Bedingungen, Selbstbeteiligungen usw. erfordern. • Die im Antrag vorgesehenen Fragen müssen vollständig und sorgfältig beantwortet werden. • Bei Risiken, die im Tarif nicht enthalten oder mit Anfrage bezeichnet sind: Anfrage bei der Haftpflichtkasse erforderlich. • Mündliche Nebenabreden zum Antrag, zum Tarif sowie zu den Bedingungen sind rechtsungültig. • Zusätze, Streichungen oder Änderungen sind nach Unterzeichnung des Antrags nicht ohne Einverständnis des Antragstellers vorzunehmen. • Das Datum des Versicherungsbeginns darf nicht vor Antragsaufnahme liegen. • Der Antrag ist unverzüglich an die Haftpflichtkasse weiterzugeben, damit spätestens innerhalb der vorgesehenen Frist von einem Monat über die Annahme entschieden werden kann. • Anträge dürfen nicht früher als ein Jahr vor Vertragsbeginn aufgenommen werden.
Beitragsberechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Die im Tarif angegebenen Beiträge sind Jahresnettobeiträge. Ausnahmen sind bei den betreffenden Tarifstellen vermerkt. • Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen; keine Vorauszahlungen für mehr als ein Jahr. • Bei halbjährlicher Zahlungsweise werden 3 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 % Zuschlag berechnet. • Die Mindestrate je Versicherungsschein oder Beitragsrechnung beträgt 30,00 EUR p.a. (zuzüglich gesetzlicher Versicherungsteuer). • Unsere Netto-Endbeiträge (inkl. aller Zuschläge und/oder Nachlässe) werden kaufmännisch auf volle 0,10 EUR gerundet.
Versicherungsteuer	Der Versicherer ist gesetzlich verpflichtet, Versicherungsteuer zu erheben.
Vertragsdauer	Die Vertragsdauer beträgt stets ein Jahr. Es ist jedoch zulässig, Versicherungsverträge mit einer mehrjährigen Vertragsdauer (einschließlich Verlängerungsklausel) abzuschließen. Zu bestimmten Tarifabschnitten gelten hinsichtlich Laufzeit und Dauernachlass Sonderregelungen. Zu beachten ist weiterhin das dem Versicherungsnehmer zustehende Widerrufsrecht bei Vereinbarung einer Vertragsdauer von mehr als 1 Jahr. Ein Dauernachlass von 5 % kann bei einer Vertragsdauer von 3 Jahren berechnet werden, sofern in den einzelnen Tarifabschnitten keine Sonderregelungen getroffen wurden.
Widerrufsrecht gem. § 8 VVG	Wird ein Versicherungsverhältnis mit einer längeren Laufzeit als ein Monat abgeschlossen, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab Unterzeichnung des Versicherungsantrages seine auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer über sein Widerrufsrecht belehrt und der Versicherungsnehmer die Belehrung durch Unterschrift bestätigt hat. Unterbleibt die Belehrung, so erlischt das Widerrufsrecht einen Monat nach Zahlung des ersten Beitrages. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz gewährt oder wenn die Versicherung nach dem Inhalt des Antrages für die bereits ausgeübte, gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers bestimmt ist.

Gesetzestexte und Erläuterungen

Die Haftung des Gastgewerbes

<p>I. Haftung für eingebrachte Sachen der Beherbergungsgäste</p>	<p>§ 701 BGB</p> <p>Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat den Schaden zu ersetzen, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Betrieb dieses Gewerbes aufgenommener Gast eingebracht hat.</p> <p>Als eingebracht gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sachen, welche in der Zeit, in der der Gast zur Beherbergung aufgenommen ist, in die Gastwirtschaft oder an einen von dem Gastwirt oder dessen Leuten angewiesenen oder von dem Gastwirt allgemein hierzu bestimmten Ort außerhalb der Gastwirtschaft gebracht oder sonst außerhalb der Gastwirtschaft von dem Gastwirt oder dessen Leuten in Obhut genommen sind; 2. Sachen, welche innerhalb einer angemessenen Frist vor oder nach der Zeit, in der der Gast zur Beherbergung aufgenommen war, von dem Gastwirt oder seinen Leuten in Obhut genommen sind. <p>Im Falle einer Anweisung oder einer Übernahme der Obhut durch Leute des Gastwirts gilt dies jedoch nur, wenn sie dazu bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren.</p> <p>Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gast, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die der Gast bei sich aufgenommen hat, oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt verursacht wird.</p> <p>Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht auf Fahrzeuge, auf Sachen, die in einem Fahrzeug belassen worden sind und auf lebende Tiere.</p>
	<p>§ 702 BGB</p> <p>Der Gastwirt haftet aufgrund des § 701 nur bis zu einem Betrag, der dem Hundertfachen des Beherbergungspreises für einen Tag entspricht, jedoch mindestens bis zu dem Betrag von 600 € und höchstens bis zu dem Betrag von 3.500 €; für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten tritt an die Stelle von 3.500 € der Betrag von 800 €.</p> <p>Die Haftung des Gastwirts ist unbeschränkt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist; 2. wenn es sich um eingebrachte Sachen handelt, die er zur Aufbewahrung übernommen oder deren Übernahme zur Aufbewahrung er entgegen der Vorschrift des Absatzes 3 abgelehnt hat. <p>Der Gastwirt ist verpflichtet, Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Wertsachen zur Aufbewahrung zu übernehmen, es sei denn, dass sie im Hinblick auf die Größe oder den Rang der Gastwirtschaft von übermäßigem Wert oder Umfang oder dass sie gefährlich sind. Er kann verlangen, dass sie in einem verschlossenen oder versiegelten Behältnis übergeben werden.</p>
	<p>§ 702 a BGB</p> <p>Die Haftung des Gastwirts kann im Voraus nur erlassen werden, soweit sie den nach § 702 Abs. 1 maßgeblichen Höchstbetrag übersteigt. Auch insoweit kann sie nicht erlassen werden für den Fall, dass der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gastwirt oder von Leuten des Gastwirts vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird oder dass es sich um Sachen handelt, deren Übernahme zur Aufbewahrung der Gastwirt entgegen der Vorschrift des § 702 Abs. 3 abgelehnt hat.</p> <p>Der Erlass ist nur wirksam, wenn die Erklärung des Gastes schriftlich erteilt ist und wenn sie keine anderen Bestimmungen enthält.</p>
	<p>§ 703 BGB</p> <p>Der dem Gast aufgrund der §§ 701, 702 zustehende Anspruch erlischt, wenn nicht der Gast unverzüglich, nachdem er von dem Verlust, der Zerstörung oder der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, dem Gastwirt Anzeige macht. Dies gilt nicht, wenn die Sachen von dem Gastwirt zur Aufbewahrung übernommen waren oder wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist.</p>
	<p>II. Haftung für Kraftfahrzeuge</p> <p>Die Kraftfahrzeuge der Übernachtungsgäste unterliegen seit 01.04.1966 nicht mehr den strengen Haftungs Vorschriften der §§ 701 ff BGB. Der Hotelier haftet aber für Schäden an Kraftfahrzeugen nach den allgemeinen Haftungsbestimmungen, sofern Verschulden vorliegt.</p>

Gesetzestexte und Erläuterungen

Rechtsvorschriften zum Versicherungsvertrag

<p>I. Kündigung nach Versicherungsfall gemäß Ziff. 19 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen f.d. Haftpflichtversicherung (AHB)</p>	<p>19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde oder • dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird. <p>Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.</p> <p>19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.</p> <p>Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.</p>
<p>II. Übergang des Vertrages auf den Betriebsnachfolger gemäß Versicherungs-Vertrags-Gesetz (VVG)</p>	<p>§ 102 Betriebshaftpflicht-Versicherung</p> <p>(1) Besteht die Versicherung für ein Unternehmen, erstreckt sie sich auf die Haftpflicht der zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen sowie der Personen, die in einem Dienstverhältnis zu dem Unternehmen stehen. Die Versicherung gilt insoweit als für fremde Rechnung genommen.</p> <p>(2) Wird das Unternehmen an einen Dritten veräußert oder auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen, tritt der Dritte an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. § 95 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 96 und 97 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>§ 95 Veräußerung der versicherten Sache</p> <p>(1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.</p> <p>(2) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.</p> <p>§ 96 Kündigung nach Veräußerung</p> <p>(1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.</p> <p>(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.</p> <p>(3) Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.</p> <p>Achtung! Kündigungen anlässlich Besitzwechsel müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Kündigungen müssen sofort zurückgewiesen werden. Es ist im Übrigen vorgeschrieben, den Nachfolger schriftlich auf den Übergang des Vertrages und das Kündigungsrecht hinzuweisen.</p> <p>§ 97 Anzeige der Veräußerung</p> <p>(1) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.</p>

Tarifabschnitt 1

Betriebshaftpflicht-Versicherung

Besondere Tarifbestimmungen für die Betriebshaftpflicht-Versicherung/Annahmerichtlinien

<p>Versicherungssummen</p>	<p>Versicherungssummen – Sofern nicht anders vereinbart, gilt folgende Regel- Versicherungssummen-Kombination: 3.000.000 € pauschal für Personen- u. Sachschäden 100.000 € Vermögensschäden (nicht für Kurzfristige Veranstaltungen)</p> <p>Erhöhung der Versicherungssumme von 3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden auf</p> <p>5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden Zuschlag 15 %, mind. 50,00 €</p> <p>10.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden Zuschlag 30 %, mind. 100,00 €</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich der Höhe der Versicherungssumme und der Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres wird auf die jeweiligen Tarifabschnitte verwiesen. • Erhöhung der Versicherungssumme : siehe Abschnitt „Zusatzrisiken zur Betriebshaftpflicht“. • Andere Versicherungssummen -Varianten: Anfrage Haftpflichtkasse. • Besondere Versicherungssummen für Deckungserweiterungen (z. B. für Tätigkeitsschäden) stehen innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung. • Für Gewässerschäden innerhalb der Betriebshaftpflicht-Versicherung gelten – unabhängig von den Versicherungssummen der Grundrisiken – separate Versicherungssummen.
<p>Beitragsberechnungsgrundlagen</p>	<p>Zahl der tätigen Personen Maßgebend ist die Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätigen Personen. Hierzu rechnen neben dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen alle sonst im versicherten Betrieb regelmäßig oder vorübergehend tätigen Personen, auch Zeit- und Teilzeitkräfte, Aushilfen, Bürokräfte, Auszubildende, Volontäre, Fahrstuhlführer, Handwerker, Heizer, Reinigungspersonal, Heimarbeiter usw. Zeit- und Teilzeitkräfte werden mit 50 % des Beitrags angesetzt. Heimarbeiter werden mit 25 % des Beitrags angesetzt.</p> <p>Jahresumsatzsumme Maßgebend ist die Umsatzsumme des Versicherungsjahres (ohne Mehrwertsteuer). Unter Umsatz sind die Erlöse aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen, aus dem Verkauf von Handelswaren und aus Nebengeschäften zu verstehen. Die Mehrwertsteuer wird bei der Ermittlung des Umsatzes nicht berücksichtigt. Mengeneinheit: 1.000 EUR Jahresumsatzsumme. Andere Berechnungsgrundlagen gehen aus der jeweiligen Tarifseite hervor.</p> <p>Mindestbeitrag Der Mindestbeitrag für das einzelne Risiko ist, soweit vorgesehen, bei der jeweiligen Tarifstelle genannt. Mehrere Betriebsarten Bei einem Unternehmen, das mehrere Betriebsarten umfasst, wird der Beitrag für jede Betriebsart nach der für sie geltenden Tarifstelle berechnet. Insgesamt ist für das Unternehmen der höchste Mindestbeitrag zu wahren. Filial- oder Zweigbetriebe werden grundsätzlich über den Vertrag für den Hauptbetrieb versichert. Der Mindestbeitrag wird je Betriebsstätte berechnet.</p>
<p>Jahresmaximierung</p>	<p>Bis zu einer Versicherungssumme von 3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 EUR für Vermögensschäden gilt keine Jahresmaximierung. Bis zu einer Versicherungssumme von 10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 EUR Vermögensschäden gelten die Versicherungssummen 2-fach jahresmaximiert. Darüber hinausgehende Summen sind einfach jahresmaximiert.</p>
<p>Schäden durch Umwelteinwirkungen (privatrechtliche Inanspruchnahme)</p>	<p>Gemäß unseren AHB gelten Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; der Ausschluss gemäß Ziff. 7.10 b) der Muster-AHB des GDV (entspricht § 4 I 8 AHB 2002) ist darin nicht enthalten.</p>
<p>Gewässerschäden</p>	<p>In der Betriebshaftpflicht der Haftpflichtkasse ist jeweils das sog. Gewässerschaden-Anlagenrisiko nach folgender Maßgabe eingeschlossen: Pauschal mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden gemäß den "Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflicht-Versicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko –" für Behältnisse bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern (bei Versicherungsschutz für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung PLUS 10.000 Liter) und für Öl-/Fettabscheider. Für die Indeckungnahme von darüber hinausgehende Risiken ist eine individuelle Risikoerfassung /-deklaration erforderlich, so dass ein Beitrag kalkuliert werden kann.</p>

<p>Umweltschadens-Basisversicherung (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)</p>	<p>In der Betriebshaftpflicht der Haftpflichtkasse ist jeweils das sog. Umweltschadens-Basisrisiko nach folgender Maßgabe eingeschlossen. Versichert sind die Risikobausteine 2.6, 2.7, 2.8. Zusätzlich sind gemäß Baustein 2.9 Öl-/Fettabscheider und Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern (bei Versicherungsschutz für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung PLUS 10.000 Liter) pauschal mitversichert. Die Versicherungssumme für derartige Schäden beträgt 3.000.000 EUR pauschal für versicherte Kosten. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Für die Indeckungnahme von darüber hinausgehenden Risiken ist eine individuelle Risikoerfassung mittels Fragebogen erforderlich, so dass ein Beitrag kalkuliert werden kann.</p>
<p>Private Haftpflichtrisiken</p>	<p>Im Rahmen der Betriebshaftpflicht ist die Familien-Privathaftpflicht PHV Einfach Gut für eine namentlich benannte Person (z. B. Inhaber) und die private Hundehalterhaftpflicht THV PLUS für einen Hund mitversichert. Die Familien-Privathaftpflicht PHV Einfach Gut ist in Höhe der Versicherungssumme der Betriebshaftpflicht (max. 25.000.000 EUR) mitversichert. Erhöhung des Deckungsumfanges der Privathaftpflicht-Versicherung von PHV Einfach Gut auf PHV Einfach Besser oder PHV Einfach Komplett ist gegen Mehrbeitrag möglich.</p>
<p>Pflegeeinrichtungen, Reha-Einrichtungen</p>	<p>Voraussetzung: Für die Annahme eines Antrags und zur Risikoprüfung ist grundsätzlich die Übersendung des Schadenverlaufs der letzten 5 Jahre sowie die Beantwortung eines speziellen Risiko-Fragebogens erforderlich, den wir Ihnen gerne übermitteln.</p>
<p>Gesundheitsfachberufe</p>	<p>Praxisgemeinschaft Die Praxisräumlichkeiten, Einrichtungen und Gerätschaften werden gemeinschaftlich genutzt. Die Behandlung erfolgt nicht gemeinschaftlich, jeder Partner liquidiert für die eigenen Leistungen. Für jeden Partner muss ein separater Vertrag abgeschlossen werden. Es wird ein Rabatt von 10 % gewährt. Gemeinschaftspraxis Praxisräumlichkeiten, Einrichtungen und Gerätschaften werden gemeinschaftlich genutzt. Die Leistungen werden gemeinschaftlich erbracht und die Gemeinschaft liquidiert. Alle Partner müssen über einen Vertrag versichert werden. Für den Einschluss der Privat-Haftpflicht PHV Einfach Gut ist je Partner ein Zuschlag von netto 30,00 EUR p.a. zu berechnen.</p>
<p>Kurzfristige Veranstaltungen</p>	<p>Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Haftpflichtversicherung für kurzfristige Veranstaltungen bis zu 7-tägiger Dauer und wird geboten für öffentliche Tanzveranstaltungen, Straßenfeste, Floh-, Trödel-, Weihnachts- und Ostermärkte sowie Kirmes, Konzerte, Kongresse, Tagungen, Ausstellungen, Abschlussbälle etc. Nicht versicherbar sind Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern an allen Veranstaltungstagen. Es besteht kein Widerrufsrecht gemäß § 8 VVG. Die Versicherungssumme beträgt 3.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.</p>

Kündigungsmöglichkeiten	<p>Kündigung zum Ablauf Gemäß Ziff. 16 AHB kann jede Versicherung spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.</p>
	<p>Kündigung bei Vertragsdauer über 3 Jahre Gemäß § 11 VVG Abs. 4 kann ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.</p>
	<p>Kündigung bei Beitragsangleichung Gemäß Ziff. 18 AHB kann der Versicherungsnehmer das Vertragsverhältnis kündigen, wenn der Versicherer aufgrund einer Beitragsangleichung gem. Ziff. 15 AHB den Beitrag erhöht, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kündigung innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers ausgesprochen wird. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhaltung, den Vertrag kündigen.</p>
	<p>Kündigung im Schadenfall Ohne Beachtung der Laufzeit des Vertrages kann der VN nach Leistung einer Schadenersatzzahlung die Versicherung innerhalb eines Monats mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Das Recht ist beidseitig mit unterschiedlicher Frist und Beitragsfolge (Ziff. 19 AHB, § 111 VVG).</p>
	<p>Kündigung bei Inhaberwechsel Betriebshaftpflicht-Versicherungen gehen automatisch auf den Erwerber über. Dieser hat das Recht, die Versicherung innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen (§ 102 Abs. 2 VVG). Bei Änderungen der Firmenbezeichnung und/oder der Kapitalbeteiligungen besteht keine Kündigungsmöglichkeit. Bei Änderung der Rechtsform von z. B. Personen zu Kapitalgesellschaft ist Besitzwechsel eingetreten und damit eine Kündigungsmöglichkeit gegeben. Im Erbfolge (Ableben des VN) kann der Rechtsnachfolger (Erbe) nicht kündigen (§§ 1922, 1967 BGB). Die Versicherung muss übernommen werden. Eine Kündigung ist nur zum Ablauf möglich. Dagegen gilt die Übergabe eines Betriebes an einen Erbberechtigten (z. B. Vater auf Sohn vor dem Erbfall) als Veräußerung und der Übernehmer kann kündigen wie beim Inhaberwechsel. Es gilt wieder Satz 1 dieses Abschnittes.</p>
	<p>Risikofortfall Eine rein personengebundene Haftpflicht-Versicherung, z. B. als Tierhalter, Lehrer usw. ist mit dem Tode oder der Berufsaufgabe des VN erloschen. Auf die Zusatzregelung zur Privathaftpflicht-Versicherung wird besonders hingewiesen. Beim Verkauf eines Grundstückes (Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung) erlischt die Versicherung automatisch mit dem Tage, an dem der neue Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird. Will der Erwerber die Versicherung fortführen, muss er einen schriftlichen Antrag stellen. Bei Verkauf eines Tieres (Hund, Pferd, Pony), erlischt die Versicherung ebenfalls und der neue Besitzer bleibt ohne Versicherungsschutz. Will der Erwerber die Versicherung fortführen, muss er einen schriftlichen Antrag stellen.</p>
	<p>Erbschaft, Erbfolge Beim Ableben des VN kann der Erbe die bestehenden Versicherungen nicht kündigen. Hierunter zählen u. a. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht sowie gewerbliche Betriebshaftpflicht-Versicherungen. Dagegen gilt die Übergabe eines Betriebes an einen Erbberechtigten (z. B. Vater auf Sohn vor dem Erbfall) als Veräußerung und der Übernehmer kann kündigen wie beim Inhaberwechsel. In der Tierhalterhaftpflicht-Versicherung ist der Erbe berechtigt das Versicherungsverhältnis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Bei personengebundenen Haftpflicht-Versicherungen: siehe Satz 1 und 2 Abschnitt „Risikofortfall“.</p>
	<p>Konkurs und Vergleichsverfahren Das Versicherungsverhältnis besteht auch nach der Konkurseröffnung fort. Der Konkursverwalter ist uns mitzuteilen. Dieser hat die Wahl, den Vertrag nach Kenntnisnahme innerhalb eines Monats zu übernehmen oder zu kündigen.</p>

Tarifübersicht

Versicherungssummen – Sofern nicht anders vereinbart, gilt folgende Regel-Versicherungssummen-Kombination: 3.000.000 € pauschal für Personen- u. Sachschäden 100.000 € Vermögensschäden (nicht für Kurzfristige Veranstaltungen)	
Erhöhung der Versicherungssumme auf	
5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden	Zuschlag 15 %, mind. 50,00 €
10.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden	Zuschlag 30 %, mind. 100,00 €
Spezialhaftpflicht für	
Hotelbetriebe	Beitrag
bis 10 Zimmer - pauschal – je Betriebsstätte	280,00 €
mehr als 10 Zimmer: je Zimmer (Berechnung ab dem 1. Zimmer)	20,00 €
Mindestbeitrag je Betriebsstätte	350,00 €
Alternativ	0,75 ‰ aus der Jahresumsatzsumme; mind.350,00 € je Betriebsstätte
Gastronomie- und Freizeitbetriebe	
bis 4 tätige Personen – pauschal – je Betriebsstätte	150,00 €
5 bis 10 tätige Personen – pauschal – je Betriebsstätte	230,00 €
mehr als 10 tätige Personen: je Person (Berechnung ab der 1. Person)	30,00 €
Mindestbeitrag je Betriebsstätte	350,00 €
Alternativ	0,5 ‰ aus der Jahresumsatzsumme; mind. 350,00 € je Betriebsstätte
Imbissbetriebe / Imbisswagen (ohne Kfz-Haftpflichtrisiko)	
pauschal	150,00 €
Kino / Theater / Varietés	
je Sitzplatz	2,50 €
Mindestbeitrag je Betriebsstätte	280,00 €
Diskotheekenbetriebe	
bis 10 tätige Personen – pauschal – je Betriebsstätte	350,00 €
mehr als 10 tätige Personen: je Person (Berechnung ab der 1. Person)	40,00 €
Mindestbeitrag je Betriebsstätte	450,00 €
Alternativ	1,2 ‰ aus der Jahresumsatzsumme; mind. 450,00 € je Betriebsstätte
Handels- und Gewerbebetriebe	
1. Einzelhandel	
je tätige Person	30,00 €
Mindestbeitrag je Betriebsstätte	150,00 €
2. Großhandel	
je tätige Person	40,00 €
Mindestbeitrag je Betriebsstätte	350,00 €
Alternativ	0,5 ‰ aus der Jahresumsatzsumme; mind. 350,00 € je Betriebsstätte
3. Goldschmied, Juwelier, Optiker, Schlüsseldienst, Schuster	
je tätige Person	30,00 €
Mindestbeitrag je Betriebsstätte	150,00 €
4. Schulen / Kindergärten (private Einrichtungen, keine öffentlichen Schulen)	
je Platz / Schüler	1,50 €
Mindestbeitrag je Betriebsstätte	150,00 €
Internat, Mindestbeitrag je Betriebsstätte	280,00 €
Bürobetriebe	
je tätige Person	15,00 €
Mindestbeitrag je Betriebsstätte	150,00 €
Schönheitspflegebetriebe	
je tätige Person	30,00 €
Mindestbeitrag je Betriebsstätte	150,00 €
Gesundheitsfachberufe	
je tätige Person	30,00 €
Mindestbeitrag je Betriebsstätte	150,00 €
Pflegeeinrichtungen¹	
je Bett	50,00 €
Mindestbeitrag je Betriebsstätte	1.500,00 €
je Bett/Betreutem (nur bei Einrichtungen „Betreutes Wohnen“)	25,00 €
Mindestbeitrag je Betriebsstätte	750,00 €

¹ Beachten Sie bitte die Annahmerichtlinien

Rehabetriebe	
je Bett	50,00 €
je Chefarzt	750,00 €
Mindestbeitrag je Betriebsstätte	1.500,00 €
Kurzfristige Veranstaltungen	
je Besucher (berechnet werden alle Besucher an allen Tagen der Veranstaltung)	0,10 €
Mindestbeitrag je kurzfristige Veranstaltung	Einmalbeitrag 100,00 €
Weitere Betriebsarten auf Anfrage	

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge.

Zusatzrisiken zur Betriebshaftpflicht

	Beitragszuschlag
Erhöhung der Versicherungssummen von 3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden auf (gilt nicht für Kurzfristige Veranstaltungen):	
5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden 100.000 € für Vermögensschäden	15 % mind. 50,00 €
10.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden 100.000 € für Vermögensschäden	30 % mind. 100,00 €
Andere Versicherungssummen-Varianten (z. B. 20 oder 30 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden)	auf Anfrage
Campingplätze, Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, Reitbahnen, Reithallen, Reitpferde, etc.	auf Anfrage
Erhöhung des Deckungsumfanges der Privathaftpflicht-Versicherung von PHV Einfach Gut (Versicherungssumme in Höhe der Betriebshaftpflicht, max. 25.000.000 €) auf:	
PHV Einfach Besser (50.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden)	18,00 €
PHV Einfach Komplett (70.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden)	36,00 €
Erweiterung der privaten Tierhalterhaftpflicht für einen Hund (erster Hund = beitragsfrei) auf weitere Hunde – Zuschlag je Tier:	28,50 €
Tierhalterhaftpflicht für Pferde	auf Anfrage
Haus- und Grundbesitzer-, Bauherren-, Gewässerschaden-Anlagen-Haftpflicht	siehe Tarifabschnitt 5
Nur für Hotelbetriebe	
Aufbewahrung von Wertsachen in Zimmersafes	
Cart Safes / Electronic Safes / Digital Safes bis 10.000 € Versicherungssumme je Safe:	beitragsfrei
Höhere Versicherungssummen	auf Anfrage
Werden durch ein Schadenereignis mehrere Gäste geschädigt, so beträgt die Höchstersatzleistung zusammen maximal 500.000 €.	
Nur für Schönheitspflegebetriebe	
Mitversicherung der Tätigkeiten „Applikation von Dauer- oder Permanent-Make-Up“	
Zuschlag	75,00 €
Nur für Gesundheitsfachberufe / Hippotherapeut	
Zuschlag je Therapiehund	30,00 €
Zuschlag je Therapiepferd	75,00 €
Nur für Kurzfristige Veranstaltungen	
Fest- / Umzug	
je aktive Teilnehmer	0,60 €
je teilnehmende Pferde	8,50 €
Fest- / Zeltrisiko (Restaurations-, Tanz-, Ausstellungszelte und –buden)	
<u>unter Ausschluss</u> der Haftpflicht aus Auf- und Abbau je qm Fläche (d. h. versichert ist hier nur die Haftpflicht des VN als Zeltbetreiber; kein Versicherungsschutz besteht für sämtliche Tätigkeiten während des Auf- und Abbaus des Zeltes)	0,10 € mind. 50,00 €
<u>unter Einschluss</u> der Haftpflicht aus Auf- und Abbau je qm Fläche (d. h. versichert sind hier sowohl die Haftpflicht des VN als Zeltbetreiber als auch sämtliche Tätigkeiten während des Auf- und Abbaus des Zeltes)	0,20 € mind. 100,00 €
Hüpfburgen	
Folgender Text soll im Versicherungsschein aufgedruckt werden: „Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Betreiber einer Hüpfburg. Nicht versichert sind Schäden an der Hüpfburg sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verleihers.“	
Zuschlag je Hüpfburg	80,00 €
Zuschauertribüne (ohne Auf- / Abbau)	
je Sitz / Stehplatz	0,10 € mind. 80,00 €

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge.

Betriebshaftpflicht-Versicherung Allgemeiner Teil



Allgemeine und Besondere Bedingungen

Abwasserschäden bis zur Höhe der Sachschaden-Versicherungssumme (Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 EUR, maximal 5.000 EUR)	✓
Ansprüche mitversicherter Personen untereinander (nicht Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten)	✓
Auslandsschäden > anlässlich von Geschäftsreisen, Ausstellungen und Messebesuchen: weltweit; > durch indirekte Exporte: weltweit; > durch direkte Exporte ins europäische Ausland.	✓
Auslösen von Fehlalarm (im Rahmen der Versicherungssumme für mitversicherte Vermögensschäden)	✓
Ausrichtung von Veranstaltungen, Tagungen, Kurzveranstaltungen, Festveranstaltungen außerhalb des Betriebsgeländes	✓
Bauherren-Haftpflicht	bis 1.000.000 EUR Bausumme
Be- und Entladeschäden an Fremdfahrzeugen	✓
Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen	✓
Beschädigung/Abhandenkommen von Patienten-, Besucher- und Belegschaftshabe	30.000 EUR
Erweiterter Strafrechtsschutz (Selbstbehalt: 10 % je Verfahren)	100.000 EUR
Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung	✓
Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko > für Behältnisse bis 5.000 Liter Gesamt-Fassungsvermögen (größere Gebinde auf Anfrage); > für Öl- /Fettabscheider; > Restrisiko.	✓
Haus- und Grundbesitz > Betrieblicher Haus- und Grundbesitz; > Abvermietung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten auf dem Betriebsgrundstück an Dritte.	bis 30.000 EUR Bruttojahres- mietwert
Leitungsschäden bis zur Höhe der Sachschaden-Versicherungssumme	✓
Mietsachschäden > anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 1.500 € je Schadenfall); > an Gebäuden und Räumen durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser; > Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen durch sonstige Ursachen (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max 1.500 € je Schadenfall).	3.000.000 EUR 3.000.000 EUR 150.000 EUR
Nachhaftung bis zu 5 Jahre nach vollständiger Betriebsaufgabe	✓
Betrieb einer Photovoltaikanlage bis zu einer Leistung von 25 kWp auf dem Versicherungsgrundstück	500.000 EUR



Betriebshaftpflicht-Versicherung Allgemeiner Teil



Private Haftpflichtrisiken

- > Familien-Privathaftpflicht PHV Einfach Gut (für Inhaber/Betreiber); Erhöhung des Deckungsumfangs der Privathaftpflicht-Versicherung von PHV Einfach Gut auf PHV Einfach Besser oder PHV Einfach Komplett ist gegen Mehrbeitrag möglich;
- > private Hundehaftpflicht (für einen Hund).



Produkt-Haftpflichtrisiko

- > aus hergestellten/gelieferten Erzeugnissen und erbrachten Arbeiten/sonstigen Leistungen;
- > aufgrund Fehlens zugesicherter Eigenschaften und aus Falschliefierung.



Schlüsselschäden: Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten
(Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 500 € je Schadenfall)

100.000 EUR

Strahlenschäden aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit energiereichen ionisierenden Strahlen



Tätigkeitsschäden (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 5.000 € je Schadenfall)

100.000 EUR

Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 5.000 € je Schadenfall)

50.000 EUR

Umwelt-Haftpflichtrisiko (privatrechtliche Inanspruchnahme): siehe auch Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko

Gemäß den AHB der Haftpflichtkasse gelten Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; der Ausschluss gemäß Ziff. 7.10 b) der Muster-AHB 2008 des GDV (entspricht § 4 I 8 AHB 2002) ist darin nicht enthalten.



Umweltschadens-Basisversicherung (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)

Versichert sind die Risikobausteine 2.6, 2.7, 2.8. Zusätzlich sind gemäß Baustein 2.9 Öl-/Fettabscheider und Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern pauschal mitversichert.

3.000.000 EUR

Vermögensschäden durch Verletzung personenbezogener Daten in Datenschutzgesetzen

100.000 EUR

Vertragshaftung



Versehensklausel



Vorsorgeversicherung in Höhe der vertraglichen Versicherungssummen



Tarifabschnitt 2

Betriebshaftpflicht Baunebengewerbe

Besondere Tarifbestimmungen für die Betriebshaftpflicht-Versicherung/Annahmerichtlinien

<p>Versicherungssummen</p>	<p>Versicherungssummen – Sofern nicht anders vereinbart, gilt folgende Regel- Versicherungssummen-Kombination: 3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden</p> <p>Erhöhung der Versicherungssumme von 3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden</p> <p>Zuschlag 15 %, mind. 50,00 EUR</p> <p>- Für Gewässerschäden innerhalb der Betriebs-Haftpflichtversicherung gelten – unabhängig von den Versicherungssummen der Grundrisiken - separate Versicherungssummen.</p>
<p>Selbstbeteiligung</p>	<p>250 EUR je Versicherungsfall Die Selbstbeteiligung bezieht sich auf alle Sach- und mitversicherten Vermögensschäden. Sie findet keine Anwendung auf Personenschäden.</p> <p>Höhere Selbstbeteiligungen siehe Nachlassmöglichkeiten.</p>
<p>Beitragsberechnungsgrundlagen</p>	<p>Brutto- Jahreslohn- / Gehaltssumme</p> <p>Die Berechnung erfolgt nach Brutto- Jahreslohn- / Gehaltssumme (LGS). Maßgebend ist die der Berufsgenossenschaft aufgegebene Lohn- und Gehaltssumme. 65 % der Entgelte für Leiharbeiter sind zur Brutto- Jahreslohn- / Gehaltssumme hinzuzurechnen.</p> <p>Zur Lohn- und Gehaltssumme sind einzurechnen 25.000 EUR je Inhaber/MitInhaber/Geschäftsführer.</p> <p>Für ausschließlich kaufmännisch tätige Büroangestellte (Vollzeit und/oder Teilzeit), ist ein Promillesatz in Höhe von 2,5 ‰ zu berechnen.</p> <p>Die Brutto- Jahreslohn- / Gehaltssumme ist immer auf volle 1.000 EUR aufzurunden.</p> <p>Mindestbeitrag Der Mindestbeitrag für das einzelne Risiko ist, soweit vorgesehen, bei der jeweiligen Tarifstelle genannt.</p> <p>Mehrere Betriebsarten Bei einem Unternehmen, das mehrere Betriebsarten umfasst, wird der Beitrag für jede Betriebsart nach der für sie geltenden Tarifstelle berechnet. Von den berücksichtigten Betriebsarten ist der höchste Mindestbeitrag zu vereinbaren. Für viele gewerbliche Risiken mit mehreren Betriebsarten oder mehreren beitragspflichtig zu versichernden Risiken kann es sinnvoll sein, einen Mischbeitragssatz und gemeinsamen Mindestbeitrag nach Risikogewichtung zu vereinbaren.</p> <p>Alternativ können Sie mehrere Betriebsarten wie folgt tarifieren: Bei einem Unternehmen, das mehrere Betriebsarten umfasst, ist der Beitragssatz sowie der Mindestbeitrag des höheren Risikos unseres Tarifes zugrunde zu legen.</p>
<p>Jahresmaximierung</p>	<p>Die oben genannten Versicherungssummen gelten 2-fach jahresmaximiert.</p>
<p>Schäden durch Umwelt-Einwirkungen (privatrechtliche Inanspruchnahme)</p>	<p>Gemäß unseren Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflicht-Versicherung für das Baunebengewerbe gelten Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; der Ausschluss gemäß Ziff. 7.10 b) der AVB Baunebengewerbe des GDV (entspricht § 4 I 8 AHB 2002) ist darin nicht enthalten.</p>
<p>Gewässerschäden</p>	<p>In der Betriebshaftpflicht der Haftpflichtkasse ist jeweils das sog. Gewässerschaden-Anlagenrisiko nach folgender Maßgabe eingeschlossen: Pauschal mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden gemäß den "Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflicht-Versicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko –" für Behältnisse bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern und für Öl-/Fettabscheider. Zusätzlich sind Kleingebinde bis 1.000 Liter (je Behältnis nicht mehr als 100 Liter) pauschal mitversichert. Für die Indeckungnahme von darüber hinausgehende Risiken ist eine individuelle Risikoerfassung /-deklaration erforderlich, so dass ein Beitrag kalkuliert werden kann.</p>

Tarifübersicht

Baunebengewerbe ohne erweiterte Produkthaftpflicht-Versicherung

Versicherungssummen – Sofern nicht anders vereinbart, gilt folgende Regel- Versicherungssummen-Kombination:	
3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden	
Erhöhung der Versicherungssumme von 3.000.000 EUR pauschal für pauschal für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden auf	
5.000.000 EUR pauschal für pauschal für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden	
Zuschlag 15 %, mind. 50,00 EUR	
Haftpflicht für	
Elektroinstallationsbau (1535-00)	Beitragssatz
pro 1.000 € Lohn- und Gehaltssumme	10 ‰
Mindestbeitrag	260,00 €
Ofenbau- und Kachelofenbau (1524-00)	
pro 1.000 € Lohn- und Gehaltssumme	10 ‰
Mindestbeitrag	260,00 €
Putzer, Gipsler, Stuckateure ohne Fassadenverkleidung (1536-00)	
pro 1.000 € Lohn- und Gehaltssumme	11 ‰
Mindestbeitrag	300,00 €
Rollladen-, Jalousie-, Markisen- und Messebau (1524-00)	
pro 1.000 € Lohn- und Gehaltssumme	10 ‰
Mindestbeitrag	260,00 €
Wand- und Bodenverleger (1536-00)	
pro 1.000 € Lohn- und Gehaltssumme	13 ‰
Mindestbeitrag	340,00 €
Zimmerer, Bautischler, Bauschreiner (1536-00)	
pro 1.000 € Lohn- und Gehaltssumme	13 ‰
Mindestbeitrag	340,00 €
Maler, Anstreicher, Lackierer, Glaser, Tapezierer, Weißbinder (1537-00)	
pro 1.000 € Lohn- und Gehaltssumme	8 ‰
Mindestbeitrag	240,00 €
Schlosser (1533-00)	
pro 1.000 € Lohn- und Gehaltssumme	15 ‰
Mindestbeitrag	510,00 €
Kaufmännisch tätige Büroangestellte	
pro 1.000 € Lohn- und Gehaltssumme	2,5 ‰
kein Mindestbeitrag (Zusatzrisiko)	

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge.

Tarifübersicht Baunebengewerbe inkl. der erweiterten Produkthaftpflicht-Versicherung

Versicherungssummen – Sofern nicht anders vereinbart, gilt folgende Regel- Versicherungssummen-Kombination:	
3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden	
Erhöhung der Versicherungssumme von 3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
Zuschlag 15 %, mind. 50,00 EUR	
Die Versicherungssumme für versicherte Produktvermögensschäden gemäß Vertragsteil B, Ziff. 4.2 bis 4.4, beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 1.000.000 EUR. Diese Versicherungssumme gilt 2-fach jahresmaximiert. Die Selbstbeteiligung für versicherte Produktvermögensschäden beträgt 10 %, mindestens 1.000 EUR, maximal 2.500 EUR je Schadensfall.	
Haftpflicht für	
Elektroinstallationsbau (1535-00)	Beitragsatz
pro 1.000 € Lohn- und Gehaltssumme	12 ‰
Mindestbeitrag	500,00 €
Ofenbau- und Kachelofenbau (1524-00)	
pro 1.000 € Lohn- und Gehaltssumme	12 ‰
Mindestbeitrag	500,00 €
Putzer, Gipser, Stuckateure ohne Fassadenverkleidung (1536-00)	
pro 1.000 € Lohn- und Gehaltssumme	13 ‰
Mindestbeitrag	580,00 €
Rollladen-, Jalousie-, Markisen- und Messebau (1524-00)	
pro 1.000 € Lohn- und Gehaltssumme	12 ‰
Mindestbeitrag	500,00 €
Wand- und Bodenverleger (1536-00)	
pro 1.000 € Lohn- und Gehaltssumme	15 ‰
Mindestbeitrag	600,00 €
Zimmerer, Bautischler, Bauschreiner (1536-00)	
pro 1.000 € Lohn- und Gehaltssumme	15 ‰
Mindestbeitrag	600,00 €
Maler, Anstreicher, Lackierer, Glaser, Tapezierer, Weißbinder (1537-00)	
pro 1.000 € Lohn- und Gehaltssumme	9 ‰
Mindestbeitrag	480,00 €
Schlosser (1533-00)	
Keine Absicherung der Erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung möglich	
Kaufmännisch tätige Büroangestellte	
pro 1.000 € Lohn- und Gehaltssumme	2,5 ‰
kein Mindestbeitrag (Zusatzrisiko)	

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge.

Erhöhung des Sublimits der Nachbesserungsbegleitschäden und Nachlassmöglichkeiten zur Betriebshaftpflicht für das Baunebengewerbe

Einschluss Nachbesserungsbegleitschäden	Beitragszuschlag
Erhöhung des Sublimits für Nachbesserungsbegleitschäden auf 300.000 € (1-fach jahresmaximiert). Die Selbstbeteiligung für versicherte Schäden beträgt 10 %, mindestens 250 €, maximal 1.000 EUR je Schadensfall	10 % auf den Tarif- und/oder Mindestbeitrag, mind. 100,00 €
Nachlassmöglichkeiten (die Summe aus den u.a. Nachlässen darf 30% nicht überschreiten)	
Nachlassstaffel für Beitragsbemessungsmengen	
Brutto-Jahreslohn-/Gehaltssumme	
150.000 €	5 %
250.000 €	10 %
500.000 €	15 %
1.000.000 €	20 %
Über 1.000.000 €	Anfragepflichtig
Selbstbeteiligungsnachlass	
Von 250 € auf 500 €	15 %
Von 250 € auf 1.000 €	20 %
Neugründungsnachlass	
Bei Betriebsneugründungen und -übernahmen wird ein Neugründungs- / Übernahmenachlass von 10 % für die ersten beiden Versicherungsjahre gewährt.	10 %
Der Neugründungs- / Übernahmenachlass wird bis zu 3 Monate nach Neugründung- / Übernahme des Betriebes gewährt.	
Die Summe aller Nachlässe darf 30 % nicht übersteigen.	

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge.



Baunebengewerbe-Versicherung



Allgemeine und Besondere Bedingungen

Abwasserschäden bis zur Höhe der Sachschaden-Versicherungssumme (Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 10 %, mind. 250 €, max. 5.000 €)	✓
Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	✓
Auslandsschäden > anlässlich von Geschäftsreisen > durch indirekte Exporte: weltweit > durch direkte Exporte ins europäische Ausland	✓
Auslösen von Fehlalarm (im Rahmen der Versicherungssumme für mitversicherte Vermögensschäden)	✓
Ausrichtung von Veranstaltungen, Tagungen, Kurzveranstaltungen, Festveranstaltungen außerhalb des Betriebsgeländes	✓
Bauherren-Haftpflicht	bis 1.000.000 € Bausumme
Be- und Entladeschäden an Fremdfahrzeugen	✓
Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen	✓
Beschädigung / Abhandenkommen von Patienten-, Besucher- und Belegschaftshabe	30.000 €
Erweiterter Strafrechtsschutz (Selbstbehalt: 10 % je Versicherungsfall)	100.000 €
Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung	✓
Haus- und Grundbesitz > Betrieblicher Haus- und Grundbesitz > Abvermietung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten auf dem Betriebsgrundstück an Dritte	✓ bis 30.000 € Bruttojahres- mietwert
Leitungsschäden bis zur Höhe der Sachschaden-Versicherungssumme	✓
Mietsachschäden > anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen (Selbstbehalt: 10%, mind. 250 €, max. 1.500 € je Schadenfall); > an Gebäuden und Räumen durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer; > Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen durch sonstige Ursachen (Selbstbehalt: 10%, mind. 250 €, max. 1.500 € je Schadenfall)	3.000.000 € 3.000.000 € 150.000 €
Nachhaftung bis zu 5 Jahren nach vollständiger Betriebsaufgabe	✓
Betrieb einer Photovoltaikanlage bis zu einer Leistung von 25kWp auf dem Versicherungsgrundstück	500.000 €
Private Haftpflichtrisiken > Familien-Privathaftpflicht PHV Einfach Gut (für Inhaber/Betreiber/Altenteiler); Erhöhung des Deckungsumfangs der Privathaftpflicht-Versicherung von PHV Einfach Gut auf PHV Einfach Besser oder PHV Einfach Komplett ist gegen Mehrbeitrag möglich > private Hundehaftpflicht (für einen Hund)	✓ ✓



Baunebengewerbe-Versicherung



Erweitertes Produkt-Haftpflichtrisiko

Versicherungsschutz besteht dann für folgende Kosten:

> Gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung der gelieferten Erzeugnisse des Versicherungsnehmers mit Gesamtprodukten Dritter

gegen Zuschlag

> Gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter durch Weiterverarbeitung, Weiterbearbeitung der gelieferten Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erfolgt

Schlüsselschäden: Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten
(Selbstbehalt: 10 %, mind. 250 €, max. 500 € je Schadenfall)



Strahlenschäden aus dem deckungsfreien Umgang mit energiereichen ionisierenden Strahlen



Vermögensschäden durch Verletzung personenbezogener Daten in Datenschutzgesetzen



Vertragshaftung



Versehensklauseel



Vorsorgeversicherung in Höhe der vertraglichen Versicherungssummen



Spezielle Deckungsinhalte für Baunebengewerbe

Aktive Werklohnklage



Arbeitnehmerüberlassung



Asbestschäden

1.000.000 €

Tätigkeitsschäden
(Selbstbehalt: 10 %, mind. 250 €, max. 5.000 € je Schadenfall)



Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln
(Selbstbehalt: 10 %, mind. 250 €, max. 5.000 € je Schadenfall)

Energieberatung

300.000 €

Energiemehrkosten



Medienverlust



Mietsachschäden auf Baustellen

> an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und nicht zulassungspflichtigen Kfz
(Selbstbehalt: 10 %, mind. 250 €, max. 500 € je Versicherungsfall)

50.000 €

> an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen / Arbeitsgeräten und sonstigen nicht zulassungspflichtigen Kfz (Selbstbehalt: 10 %, mind. 250 €, max. 500 € je Versicherungsfall)

Besitz, Verwendung und Verleih von Gerüsten



Mängelbeseitigungsnebenkosten



Nachbesserungsbegleitschäden
(Selbstbehalt: 10 %, mind. 250 €, max. 1.000 €)

100.000 €

Erhöhung des Sublimits auf 300.000 €

gegen Zuschlag

Unterfangungen / Unterfahrungen



Nebentätigkeiten i.S.v. § 5 HwO



Tarifabschnitt 3

Landwirtschaftliche Betriebshaftpflicht-Versicherung

Besondere Tarifbestimmungen für die Landwirtschaftliche Betriebshaftpflicht-Versicherung / Annahmerichtlinien

<p>Versicherungssummen</p>	<p>Versicherungssummen – Sofern nicht anders vereinbart, gilt folgende Regel- Versicherungssummen-Kombination: 3.000.000 € pauschal für Personen- u. Sachschäden 100.000 € Vermögensschäden</p> <p>Erhöhung der Versicherungssumme von 3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden auf</p> <p>5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden Zuschlag 15 %, mind. 50,00 €</p> <p>10.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden Zuschlag 30 %, mind. 100,00 €</p> <p>Andere Versicherungssummen-Varianten: Anfrage Haftpflichtkasse.</p> <p>Für Gewässerschäden innerhalb der Betriebshaftpflicht-Versicherung gelten – unabhängig von den Versicherungssummen der Grundrisiken – separate Versicherungssummen.</p>
<p>Beitragsberechnungsgrundlagen</p>	<p>Als Beitragsberechnungsgrundlage gilt die Betriebsfläche. Zur Betriebsfläche gehören sämtliche landwirtschaftliche Flächen (inklusive verpachtet/vermietet), die im Besitz des Versicherungsnehmers sind.</p> <p>Angemietete oder angepachtete Flächen werden zur Betriebsfläche hinzugerechnet.</p> <p>Das Halten, Hüten und Verwenden von Reittieren kann gegen Zuschlag mitversichert werden.</p>
<p>Jahresmaximierung</p>	<p>Bis zu einer Versicherungssumme von 3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 EUR für Vermögensschäden gilt keine Jahresmaximierung. Bis zu einer Versicherungssumme von 10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 EUR Vermögensschäden gelten die Versicherungssummen 2-fach jahresmaximiert. Darüber hinausgehende Summen sind einfach jahresmaximiert.</p>
<p>Erweiterte Produkthaftpflicht</p>	<p>Da viele Produkte der Land- und Forstwirtschaft industriell weiterverarbeitet werden, besteht der Bedarf einer erweiterten Produkthaftpflicht-Versicherung.</p> <p>Diese kann fakultativ gegen einen Zuschlag in den Versicherungsschutz der Betriebshaftpflicht-Versicherung eingeschlossen werden.</p> <p>Versicherungsschutz besteht dann für folgende Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung der gelieferten Erzeugnisse des Versicherungsnehmers mit Gesamtprodukten Dritter • Gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter durch Weiterverarbeitung, Weiterbearbeitung der gelieferten Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, ohne dass eine Verbindung, Vermischung, Verarbeitung erfolgt <p>Die Versicherungssumme steht im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen.</p>
<p>Schäden durch Umwelteinwirkungen (privatrechtliche Inanspruchnahme)</p>	<p>Gemäß unseren AHB gelten Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; der Ausschluss gemäß Ziff. 7.10 b) der Muster-AHB des GDV (entspricht § 4 I 8 AHB 2002) ist darin nicht enthalten.</p>
<p>Gewässerschäden</p>	<p>In der Betriebshaftpflicht der Haftpflichtkasse ist jeweils das sog. Gewässerschaden-Anlagenrisiko nach folgender Maßgabe eingeschlossen: Pauschal mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden gemäß den "Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflicht-Versicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko –"für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen zur Lagerung von Sickersäften aus Silos, Gülle und Jauche bis 3.000.000 Liter auf dem Betriebsgrundstück • Anlagen zur Lagerung von festem Stallung/festem Dünger auf dem Betriebsgrundstück • Anlagen zur Lagerung von flüssigem Dünger bis 10.000 Liter • Anlagen zur Lagerung von Mineralölen und Pflanzenölmethylester bis 20.000 Liter • Anlagen zur Lagerung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln • Anlagen zur Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe bis 5.000 Liter, Einzelgebinde nicht über 500 Liter • Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen bis 3 Tonnen • Benzin-, Öl- und Fettabseider • Von Tierhaltungsanlagen, wenn die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen) nicht erreicht werden. <p>Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für versicherte Schäden beträgt 3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.</p> <p>Für die Indeckungnahme von darüber hinausgehende Risiken ist eine individuelle Risikoerfassung /-deklaration erforderlich, so dass ein Beitrag kalkuliert werden kann.</p>

<p>Umweltschadens-Basis-Versicherung (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)</p>	<p>In der Betriebshaftpflicht der Haftpflichtkasse ist jeweils das sog. Umweltschadens-Basisrisiko nach folgender Maßgabe eingeschlossen. Versichert sind die Risikobausteine 2.6, 2.7, 2.8, 2.9. In Ergänzung zu 2.9 sind pauschal mitversichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen zur Lagerung von Sickersäften aus Silos, Gülle und Jauche bis 3.000.000 Liter auf dem Betriebsgrundstück • Anlagen zur Lagerung von festem Stallung/festem Dünger auf dem Betriebsgrundstück • Anlagen zur Lagerung von flüssigem Dünger bis 10.000 Liter • Anlagen zur Lagerung von Mineralölen und Pflanzenölmethylester bis 20.000 Liter • Anlagen zur Lagerung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln • Anlagen zur Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe bis 5.000 Liter, Einzelgebinde nicht über 500 Liter • Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen bis 3 Tonnen • Benzin-, Öl- und Fettabscheider • von Tierhaltungsanlagen, wenn die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen) nicht erreicht werden. <p>Die Versicherungssumme für derartige Schäden beträgt 3.000.000 EUR pauschal für versicherte Kosten. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p> <p>Für die Indeckungnahme von darüber hinausgehenden Risiken ist eine individuelle Risikoerfassung mittels Fragebogen erforderlich, so dass ein Beitrag kalkuliert werden kann.</p>
<p>Private Haftpflichtrisiken</p>	<p>Im Rahmen der Betriebshaftpflicht ist die Familien-Privathaftpflicht PHV Einfach Gut für eine namentlich benannte Person (z. B. Inhaber) und die private Hundehalterhaftpflicht THV PLUS für einen Hund mitversichert. Im Rahmen der genannten Familien-Privathaftpflicht-Versicherung gilt der Altenteiler mitversichert. Die Familien-Privathaftpflicht PHV Einfach Gut ist in Höhe der Versicherungssumme der Betriebshaftpflicht (max. 25.000.000 EUR) mitversichert. Erhöhung des Deckungsumfanges der Privathaftpflicht-Versicherung von PHV Einfach Gut auf PHV Einfach Besser oder PHV Einfach Komplett ist gegen Mehrbeitrag möglich.</p>
<p>Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)</p>	<p>Im Rahmen der Betriebshaftpflicht für landwirtschaftliche Betriebe besteht für den Betreiber/Inhaber Versicherungsschutz für eine AGG-Versicherung. Die Versicherungssumme beträgt 100.000 EUR. Höhere Versicherungssummen sind gegen Mehrbeitrag möglich.</p>
<p>nicht versicherbare Risiken</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Futtermittelhersteller • Saatguthersteller • Biogasanlagen • Wanderschäferereien • Mastbetriebe • Intensivtierhaltung
<p>anfragepflichtige Risiken</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebe mit einer Betriebsfläche über 200 ha • Umweltschaden Baustein 1 und 2

Kündigungsmöglichkeiten	<p>Kündigung zum Ablauf Gemäß Ziff. 16 AHB kann jede Versicherung spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.</p>
	<p>Kündigung bei Vertragsdauer über 3 Jahre Gemäß § 11 VVG Abs. 4 kann ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.</p>
	<p>Kündigung bei Beitragsangleichung Gemäß Ziff. 18 AHB kann der Versicherungsnehmer das Vertragsverhältnis kündigen, wenn der Versicherer aufgrund einer Beitragsangleichung gem. Ziff. 15 AHB den Beitrag erhöht, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kündigung innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers ausgesprochen wird. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhaltung, den Vertrag kündigen.</p>
	<p>Kündigung im Schadenfall Ohne Beachtung der Laufzeit des Vertrages kann der VN nach Leistung einer Schadenersatzzahlung die Versicherung innerhalb eines Monats mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Das Recht ist beidseitig mit unterschiedlicher Frist und Beitragsfolge (Ziff. 19 AHB, § 111 VVG).</p>
	<p>Kündigung bei Inhaberwechsel Betriebshaftpflicht-Versicherungen gehen automatisch auf den Erwerber über. Dieser hat das Recht, die Versicherung innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen (§ 102 Abs. 2 VVG). Bei Änderungen der Firmenbezeichnung und/oder der Kapitalbeteiligungen besteht keine Kündigungsmöglichkeit. Bei Änderung der Rechtsform von z.B. Personen zu Kapitalgesellschaft ist Besitzwechsel eingetreten und damit eine Kündigungsmöglichkeit gegeben. Im Erbfolge (Ableben des VN) kann der Rechtsnachfolger (Erbe) nicht kündigen (§§ 1922, 1967 BGB). Die Versicherung muss übernommen werden. Eine Kündigung ist nur zum Ablauf möglich. Dagegen gilt die Übergabe eines Betriebes an einen Erbberechtigten (z. B. Vater auf Sohn vor dem Erbfall) als Veräußerung und der Übernehmer kann kündigen wie beim Inhaberwechsel. Es gilt wieder Satz 1 dieses Abschnittes.</p>
	<p>Risikofortfall Eine rein personengebundene Haftpflicht-Versicherung, z. B. als Tierhalter, Lehrer usw. ist mit dem Tode oder der Berufsaufgabe des VN erloschen. Auf die Zusatzregelung zur Privat-Haftpflichtversicherung wird besonders hingewiesen. Beim Verkauf eines Grundstückes (Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung) erlischt die Versicherung automatisch mit dem Tage, an dem der neue Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird. Will der Erwerber die Versicherung fortführen, muss er einen schriftlichen Antrag stellen. Bei Verkauf eines Tieres (Hund, Pferd, Pony), erlischt die Versicherung ebenfalls und der neue Besitzer bleibt ohne Versicherungsschutz. Will der Erwerber die Versicherung fortführen, muss er einen schriftlichen Antrag stellen.</p>
	<p>Erbschaft, Erbfolge Beim Ableben des VN kann der Erbe die bestehenden Versicherungen nicht kündigen. Hierunter zählen u.a. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht sowie gewerbliche Betriebshaftpflicht-Versicherungen. Dagegen gilt die Übergabe eines Betriebes an einen Erbberechtigten (z. B. Vater auf Sohn vor dem Erbfall) als Veräußerung und der Übernehmer kann kündigen wie beim Inhaberwechsel. In der Tierhalterhaftpflicht-Versicherung ist der Erbe berechtigt das Versicherungsverhältnis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Bei personengebundenen Haftpflicht-Versicherungen: siehe Satz 1 und 2 Abschnitt „Risikofortfall“.</p>
	<p>Konkurs und Vergleichsverfahren Das Versicherungsverhältnis besteht auch nach der Konkurseröffnung fort. Der Konkursverwalter ist uns mitzuteilen. Dieser hat die Wahl, den Vertrag nach Kenntnisnahme innerhalb eines Monats zu übernehmen oder zu kündigen.</p>

Tarifübersicht

Versicherungssummen – Sofern nicht anders vereinbart, gilt folgende Regel-Versicherungssummen-Kombination: 3.000.000 € pauschal für Personen- u. Sachschäden 100.000 € Vermögensschäden	
Erhöhung der Versicherungssumme auf	
5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden	Zuschlag 15 %, mind. 50,00 €
10.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden	Zuschlag 30 %, mind. 100,00 €
Spezialhaftpflicht für Landwirtschaftliche Betriebe	
Betriebsgröße	Beitrag
bis 5 ha	89,60 €
bis 10 ha	123,20 €
bis 15 ha	152,60 €
bis 20 ha	187,60 €
bis 25 ha	221,20 €
bis 30 ha	253,40 €
bis 40 ha	274,40 €
bis 50 ha	302,40 €
bis 60 ha	316,40 €
bis 70 ha	348,00 €
bis 80 ha	358,50 €
bis 90 ha	370,50 €
bis 100 ha	426,00 €
bis 120 ha	486,00 €
bis 140 ha	546,00 €
bis 160 ha	606,00 €
bis 180 ha	666,00 €
bis 200 ha	726,00 €
über 200 ha	anfragepflichtig

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge.

Zusatzrisiken zur Landwirtschaftlichen Betriebshaftpflicht-Versicherung

Zusatzrisiko Erweiterte Produkthaftpflicht-Versicherung für Landwirtschaftliche Betriebe	Beitragszuschlag
500.000 € Versicherungssumme	20 % mind. 100,00 €
1.000.000 € Versicherungssumme	30 % mind. 175,00 €
Gewahrsamsschäden	
ohne die Mitversicherung von Brems-/Betriebs- und Bruchschäden	
bis 25.000 € Versicherungssumme	25,00 €
bis 50.000 € Versicherungssumme	50,00 €
Brems-, Betriebs- und Bruchschäden	
nur in Verbindung mit o. g. Gewahrsamsschäden	
Die Höchstversicherungssumme beträgt 10.000 €.	
Gelegentliche Lohnarbeit (bis maximal 20% des Jahresumsatzes gilt Lohnarbeit mitversichert)	
Verwendung von Zugmaschinen und Raupenschleppern mit nicht mehr als 6 km/h, je Maschine	115,00 €
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Mähdrescher, Universalgeräte und sonstige selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h), je Maschine	175,00 €
Radlader, Teleskoplader und Bagger (unabhängig vom Grundgewicht) mit nicht mehr als 20 km/h, je Gerät	350,00 €
Reittiere außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung (Zusatzrisiko)	
je Pferd ohne Verleih	35,00 €
je Pferd mit Verleihrisiko/Nutzung durch Betriebsfremde	75,00 €
je Pensionspferd (Tierhalterhaftpflicht), ohne Reiten durch Betriebsangehörige und Verleih ab 5 Pensionspferden anfragepflichtig	35,00 €
Zuschlag je Pferd für Mitversicherung von Haftpflichtansprüchen aus Schäden an Pensionspferden. Höchstersatzleistung je Pferd 20.000 €, bei einem Selbstbehalt von 250 €/je Schadenfall Nicht versichert sind Schäden an Zaum- und Sattelzeug sowie sonstigem Zubehör für Nutzung und Pflege.	40,00 €
Feriengäste auf dem Bauernhof (bis 10 Betten beitragsfrei mitversichert)	
ab 10 Betten – je weiteres Bett	10,00 €
Privat-Haftpflichtversicherung	
Erhöhung des Deckungsumfanges der Privathaftpflicht-Versicherung von PHV Einfach Gut (Versicherungssumme in Höhe der Betriebshaftpflicht, max. 25.000.000 €) auf:	
PHV Einfach Besser (50.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden)	18,00 €
PHV Einfach Komplett (70.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden)	36,00 €
Erweiterung der privaten Tierhalterhaftpflicht für einen Hund (erster Hund = beitragsfrei) auf weitere Hunde – Zuschlag je Tier	28,50 €

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge.

Betriebshaftpflicht-Versicherung für landwirtschaftliche Betriebe



Allgemeine und Besondere Bedingungen	
Abwasserschäden bis zur Höhe der Sachschaden-Versicherungssumme (Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 EUR, maximal 5.000 EUR)	✓
Ansprüche mitversicherter Personen untereinander (nicht Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten)	✓
Auslandsschäden > anlässlich von Geschäftsreisen, Ausstellungen und Messebesuchen: weltweit; > durch indirekte Exporte: weltweit; > durch direkte Exporte ins europäische Ausland.	✓
Auslösen von Fehlalarm (im Rahmen der Versicherungssumme für mitversicherte Vermögensschäden)	✓
Ausrichtung von Veranstaltungen, Tagungen, Kurzveranstaltungen, Festveranstaltungen außerhalb des Betriebsgeländes	✓
Bauherren-Haftpflicht	bis 1.000.000 € Bausumme
Be- und Entladeschäden an Fremdfahrzeugen	✓
Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen	✓
Beschädigung/Abhandenkommen von Patienten-, Besucher- und Belegschaftshabe	30.000 €
Erweiterter Strafrechtsschutz (Selbstbehalt: 10 % je Verfahren)	100.000 €
Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung	✓
Haus- und Grundbesitz > Betrieblicher Haus- und Grundbesitz > Abvermietung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten auf dem Betriebsgrundstück an Dritte	bis 30.000 € Bruttojahresmietwert
Leitungsschäden bis zur Höhe der Sachschaden-Versicherungssumme	✓
Mietsachschäden > anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 1.500 € je Schadenfall); > an Gebäuden und Räumen durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser; > Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen durch sonstige Ursachen (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max 1.500 € je Schadenfall).	3.000.000 € 3.000.000 € 150.000 €
Nachhaftung bis zu 5 Jahre nach vollständiger Betriebsaufgabe	✓
Betrieb einer Photovoltaikanlage bis zu einer Leistung von 100 kWp auf dem Versicherungsgrundstück	500.000 €
Private Haftpflichtrisiken > Familien-Privathaftpflicht PHV Einfach Gut (für Inhaber/Betreiber/Altenteiler); Erhöhung des Deckungsumfangs der Privathaftpflicht-Versicherung von PHV Einfach Gut auf PHV Einfach Besser oder PHV Einfach Komplett ist gegen Mehrbeitrag möglich > private Hundehaftpflicht (für einen Hund)	✓
Produkt-Haftpflichtrisiko > aus hergestellten/gelieferten Erzeugnissen und erbrachten Arbeiten/sonstigen Leistungen > aufgrund Fehlens zugesicherter Eigenschaften und aus Falschlieferung	✓

Betriebshaftpflicht-Versicherung für landwirtschaftliche Betriebe



Erweitertes Produkt-Haftpflichtrisiko	
Da viele Produkte der Land- und Forstwirtschaft industriell weiterverarbeitet werden, besteht der Bedarf einer erweiterten Produkthaftpflicht-Versicherung.	
Versicherungsschutz besteht dann für folgende Kosten	gegen Zuschlag
<ul style="list-style-type: none"> › Gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung der gelieferten Erzeugnisse des Versicherungsnehmers mit Gesamtprodukten Dritter; › Gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter durch Weiterverarbeitung, Weiterbearbeitung der gelieferten Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, ohne dass eine Verbindung, Vermischung Verarbeitung erfolgt. 	
Schlüsselschäden: Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 500 € je Schadenfall)	100.000 €
Strahlenschäden aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit energiereichen ionisierenden Strahlen	✓
Tätigkeitsschäden (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 5.000 € je Schadenfall)	100.000 €
Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 5.000 € je Schadenfall)	50.000 €
Vermögensschäden durch Verletzung personenbezogener Daten in Datenschutzgesetzen	100.000 €
Vertragshaftung	✓
Versehensklauseel	✓
Vorsorgeversicherung in Höhe der vertraglichen Versicherungssummen	✓
Spezielle Deckungsinhalte für landwirtschaftliche Betriebe	
Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und andere Mittel	✓
Baumfällarbeiten	✓
Flurschäden	✓
Verkauf eigener landwirtschaftlicher Erzeugnisse	✓
Schank-, Hecken- und ähnliche Wirtschaften im Nebenbetrieb	✓
Ferien auf dem Bauernhof	✓
<ul style="list-style-type: none"> › bis 10 Betten › über 10 Betten 	gegen Zuschlag
Sonstige Nebenbetriebe der Landwirtschaft	✓
Verbrennen von Unkraut und Ernterückständen	✓
Tiere zu landwirtschaftlichen Zwecken / Kutschen	✓
Verrichtung landwirtschaftlicher Lohnarbeiten	✓

Betriebshaftpflicht-Versicherung für landwirtschaftliche Betriebe



Erneuerbare Energien	
Gewahrsamsschäden	gegen Zuschlag
Brems-, Betriebs- und Bruchschäden	gegen Zuschlag
Pensionspferde und Verleih von Reittieren	gegen Zuschlag
Besitz und Gebrauch von selbstfahrenden Zugmaschinen, Geräten und Maschinen zur Lohnarbeit	gegen Zuschlag
Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	100.000 €
Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko	
In der Betriebs-Haftpflicht der Haftpflichtkasse ist jeweils das sog. Gewässerschaden-Anlagenrisiko nach folgender Maßgabe eingeschlossen:	
Pauschal mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden gemäß den „Zusatzbedingungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko –“ für:	
<ul style="list-style-type: none"> › Anlagen zur Lagerung von Sickersäften aus Silos, Gülle und Jauche bis 3.000.000 Liter auf dem Betriebsgrundstück; › Anlagen zur Lagerung von festem Stallung/festem Dünger auf dem Betriebsgrundstück; › Anlagen zur Lagerung von flüssigem Dünger bis 10.000 Liter; › Anlagen zur Lagerung von Mineralölen und Pflanzenölmethylester bis 20.000 Liter; › Anlagen zur Lagerung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln; › Anlagen zur Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe bis 5.000 Liter, Einzelgebinde nicht über 500 Liter; › Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen bis 3 Tonnen; › Benzin-, Öl- und Fettabscheider; › von Tierhaltungsanlagen, wenn die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen) nicht erreicht werden. 	3.000.000 €
Umwelt-Haftpflichtrisiko (privatrechtliche Inanspruchnahme): siehe auch Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko	
Gemäß unseren AHB gelten Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; der Ausschluss gemäß Ziff. 7.10 b) der Muster-AHB des GDV (entspricht § 4 I 8 AHB 2002) ist darin nicht enthalten.	
Umweltschadens-Basisversicherung (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)	
In der Betriebs-Haftpflicht der Haftpflichtkasse ist jeweils das sog. Umweltschadens-Basisrisiko nach folgender Maßgabe eingeschlossen.	
Versichert sind die Risikobausteine 2.6, 2.7, 2.8 und 2.9. Mitversichert sind in Ergänzung zu Baustein 2.9:	
<ul style="list-style-type: none"> › Anlagen zur Lagerung von Sickersäften aus Silos, Gülle und Jauche bis 3.000.000 Liter auf dem Betriebsgrundstück; › Anlagen zur Lagerung von festem Stallung/festem Dünger auf dem Betriebsgrundstück; › Anlagen zur Lagerung von flüssigem Dünger bis 10.000 Liter; › Anlagen zur Lagerung von Mineralölen und Pflanzenölmethylester bis 20.000 Liter; › Anlagen zur Lagerung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln; › Anlagen zur Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe bis 5.000 Liter, Einzelgebinde nicht über 500 Liter; › Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen bis 3 Tonnen; › Benzin-, Öl- und Fettabscheider; › von Tierhaltungsanlagen, wenn die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen) nicht erreicht werden. 	3.000.000 €

Höhere Versicherungssummen auf Anfrage.

Tarifabschnitt 4

Betriebshaftpflicht für Hausverwalter

Besondere Tarifbestimmungen für die Betriebshaftpflicht-Versicherung/Annahmerichtlinien

Versicherungssummen	<p>Versicherungssummen – Sofern nicht anders vereinbart, gilt folgende Regel- Versicherungssummen-Kombination: 3.000.000 € pauschal für Personen- u. Sachschäden 100.000 € Vermögensschäden (nicht für Kurzfristige Veranstaltungen)</p> <p>Erhöhung der Versicherungssumme von 3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden auf</p> <p>5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden Zuschlag 15 %, mind. 50,00 €</p> <p>10.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden Zuschlag 30 %, mind. 100,00 €</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich der Höhe der Versicherungssumme und der Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres wird auf die jeweiligen Tarifaabschnitte verwiesen. • Erhöhung der Versicherungssumme : siehe Abschnitt „Zusatzrisiken zur Betriebshaftpflicht“. • Andere Versicherungssummen -Varianten: Anfrage Haftpflichtkasse. • Besondere Versicherungssummen für Deckungserweiterungen (z. B. für Tätigkeitsschäden) stehen innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung. • Für Gewässerschäden innerhalb der Betriebshaftpflicht-Versicherung gelten – unabhängig von den Versicherungssummen der Grundrisiken – separate Versicherungssummen.
Beitragsberechnungsgrundlagen	<p>Zahl der tätigen Personen Maßgebend ist die Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätigen Personen. Hierzu rechnen neben dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen alle sonst im versicherten Betrieb regelmäßig oder vorübergehend tätigen Personen, auch Zeit- und Teilzeitkräfte, Aushilfen, Bürokräfte, Auszubildende, Volontäre, Fahrstuhlführer, Handwerker, Heizer, Reinigungspersonal, Heimarbeiter usw. Zeit- und Teilzeitkräfte werden mit 50 % des Beitrags angesetzt. Heimarbeiter werden mit 25 % des Beitrags angesetzt.</p> <p>Mindestbeitrag Der Mindestbeitrag für das einzelne Risiko ist, soweit vorgesehen, bei der jeweiligen Tarifstelle genannt. Mehrere Betriebsarten Filial- oder Zweigbetriebe werden grundsätzlich über den Vertrag für den Hauptbetrieb versichert. Der Mindestbeitrag wird je Betriebsstätte berechnet.</p>
Jahresmaximierung	<p>Bis zu einer Versicherungssumme von 3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 EUR für Vermögensschäden gilt keine Jahresmaximierung. Bis zu einer Versicherungssumme von 10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 EUR Vermögensschäden gelten die Versicherungssummen 2-fach jahresmaximiert. Darüber hinausgehende Summen sind einfach jahresmaximiert.</p>
Schäden durch Umwelteinwirkungen (privatrechtliche Inanspruchnahme)	<p>Gemäß unseren AHB gelten Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; der Ausschluss gemäß Ziff. 7.10 b) der Muster-AHB des GDV (entspricht § 4 I 8 AHB 2002) ist darin nicht enthalten.</p>
Gewässerschäden	<p>In der Betriebshaftpflicht der Haftpflichtkasse ist jeweils das sog. Gewässerschaden-Anlagenrisiko nach folgender Maßgabe eingeschlossen: Pauschal mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden gemäß den "Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko –" für Behältnisse bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern (bei Versicherungsschutz für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung PLUS 10.000 Liter) und für Öl-/Fettabscheider. Für die Indeckungnahme von darüber hinausgehende Risiken ist eine individuelle Risikoerfassung /-deklaration erforderlich, so dass ein Beitrag kalkuliert werden kann.</p>
Umweltschadens-Basis-Versicherung (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)	<p>In der Betriebshaftpflicht der Haftpflichtkasse ist jeweils das sog. Umweltschadens-Basisrisiko nach folgender Maßgabe eingeschlossen. Versichert sind die Risikobausteine 2.6, 2.7, 2.8. Zusätzlich sind gemäß Baustein 2.9 Öl-/Fettabscheider und Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern (bei Versicherungsschutz für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung PLUS 10.000 Liter) pauschal mitversichert. Die Versicherungssumme für derartige Schäden beträgt 3.000.000 EUR pauschal für versicherte Kosten. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Für die Indeckungnahme von darüber hinausgehenden Risiken ist eine individuelle Risikoerfassung mittels Fragebogen erforderlich, so dass ein Beitrag kalkuliert werden kann.</p>
Private Haftpflichtrisiken	<p>Im Rahmen der Betriebshaftpflicht ist die Familien-Privathaftpflicht PHV Einfach Gut für eine namentlich benannte Person (z. B. Inhaber) und die private Hundehalterhaftpflicht THV PLUS für einen Hund mitversichert. Die Familien-Privathaftpflicht PHV Einfach Gut ist in Höhe der Versicherungssumme der Betriebshaftpflicht (max. 25.000.000 EUR) mitversichert. Erhöhung des Deckungsumfanges der Privathaftpflicht-Versicherung von PHV Einfach Gut auf PHV Einfach Besser oder PHV Einfach Komplett ist gegen Mehrbeitrag möglich.</p>

Besondere Tarifbestimmungen für die Vermögensschadenhaftpflicht / Annahmerichtlinien	
Risikoträger	Risikoträger für die Versicherung für Vermögensschäden im Rahmen der Hausverwalterpolice ist: ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft Schauenburgerstr. 27 20095 Hamburg
Annahmerichtlinien	Ein eventueller Vorvertrag ist schadenfrei verlaufen und ist nicht durch einen Versicherer gekündigt worden. Die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung gilt nur in Ergänzung zur Betriebshaftpflicht für Hausverwalter (Bürohaftpflicht). Versicherbar sind hierüber Gewerbeimmobilienverwalter, Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter.
Jahresmaximierung	Für die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung gilt die vereinbarte Versicherungssumme 2-fach jahres-maximiert.

Besondere Tarifbestimmungen für die Betriebshaftpflicht-Versicherung/Kündigungsmöglichkeiten

Kündigungsmöglichkeiten	<p>Kündigung zum Ablauf Gemäß Ziff. 16 AHB kann jede Versicherung spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.</p>
	<p>Kündigung bei Vertragsdauer über 3 Jahre Gemäß § 11 VVG Abs. 4 kann ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.</p>
	<p>Kündigung bei Beitragsangleichung Gemäß Ziff. 18 AHB kann der Versicherungsnehmer das Vertragsverhältnis kündigen, wenn der Versicherer aufgrund einer Beitragsangleichung gem. Ziff. 15 AHB den Beitrag erhöht, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kündigung innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers ausgesprochen wird. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhaltung, den Vertrag kündigen.</p>
	<p>Kündigung im Schadenfall Ohne Beachtung der Laufzeit des Vertrages kann der VN nach Leistung einer Schadenersatzzahlung die Versicherung innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Das Recht ist beidseitig mit unterschiedlicher Frist und Beitragsfolge (Ziff. 19 AHB, § 111 VVG).</p>
	<p>Kündigung bei Inhaberwechsel Betriebshaftpflicht-Versicherungen gehen automatisch auf den Erwerber über. Dieser hat das Recht, die Versicherung innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen (§ 102 Abs. 2 VVG). Bei Änderungen der Firmenbezeichnung und/oder der Kapitalbeteiligungen besteht keine Kündigungsmöglichkeit. Bei Änderung der Rechtsform von z. B. Personen zu Kapitalgesellschaft ist Besitzwechsel eingetreten und damit eine Kündigungsmöglichkeit gegeben. Im Erbfolge (Ableben des VN) kann der Rechtsnachfolger (Erbe) nicht kündigen (§§ 1922, 1967 BGB). Die Versicherung muss übernommen werden. Eine Kündigung ist nur zum Ablauf möglich. Dagegen gilt die Übergabe eines Betriebes an einen Erbberechtigten (z. B. Vater auf Sohn vor dem Erbfall) als Veräußerung und der Übernehmer kann kündigen wie beim Inhaberwechsel. Es gilt wieder Satz 1 dieses Abschnittes.</p>
	<p>Risikofortfall Eine rein personengebundene Haftpflicht-Versicherung, z. B. als Tierhalter, Lehrer usw. ist mit dem Tode oder der Berufsaufgabe des VN erloschen. Auf die Zusatzregelung zur Privathaftpflicht-Versicherung wird besonders hingewiesen. Beim Verkauf eines Grundstückes (Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung) erlischt die Versicherung automatisch mit dem Tage, an dem der neue Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird. Will der Erwerber die Versicherung fortführen, muss er einen schriftlichen Antrag stellen. Bei Verkauf eines Tieres (Hund, Pferd, Pony), erlischt die Versicherung ebenfalls und der neue Besitzer bleibt ohne Versicherungsschutz. Will der Erwerber die Versicherung fortführen, muss er einen schriftlichen Antrag stellen.</p>
	<p>Erbschaft, Erbfolge Beim Ableben des VN kann der Erbe die bestehenden Versicherungen nicht kündigen. Hierunter zählen u.a. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht sowie gewerbliche Betriebshaftpflicht-Versicherungen. Dagegen gilt die Übergabe eines Betriebes an einen Erbberechtigten (z. B. Vater auf Sohn vor dem Erbfall) als Veräußerung und der Übernehmer kann kündigen wie beim Inhaberwechsel. In der Tierhalterhaftpflicht-Versicherung ist der Erbe berechtigt das Versicherungsverhältnis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Bei personengebundenen Haftpflicht-Versicherungen: siehe Satz 1 und 2 Abschnitt „Risikofortfall“.</p>
	<p>Konkurs und Vergleichsverfahren Das Versicherungsverhältnis besteht auch nach der Konkurseröffnung fort. Der Konkursverwalter ist uns mitzuteilen. Dieser hat die Wahl, den Vertrag nach Kenntnisnahme innerhalb eines Monats zu übernehmen oder zu kündigen.</p>

Tarifübersicht Betriebshaftpflicht für Hausverwalter

Versicherungssummen – Sofern nicht anders vereinbart, gilt folgende Regel-Versicherungssummen-Kombination:

3.000.000 € pauschal für Personen- u. Sachschäden
100.000 € Vermögensschäden

Erhöhung der Versicherungssumme auf

5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und
100.000 € für Vermögensschäden

Zuschlag 15 %, mind. 50,00 €

10.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und
100.000 € für Vermögensschäden

Zuschlag 30 %, mind. 100,00 €

Betriebshaftpflicht für

Immobilienmakler

je tätige Person

Beitrag

15,00 €

Mindestbeitrag je Betriebsstätte

150,00 €

Wohn- und Gewerbeimmobilienverwalter

je tätige Person

30,00 €

Mindestbeitrag je Betriebsstätte

280,00 €

Einschluss

Fremder Haus- und Grundbesitz (gilt nur für Wohn- und Gewerbeimmobilienverwalter)

Fremder Haus- und Grundbesitz, je Wohneinheit / Gewerbefläche / unbebaute Grundstücke
(je angefangene 100 qm Gewerbefläche / je 1.000 qm unbebaute Grundstücke entsprechen 1 Wohneinheit)

3,80 €

Einschluss HuG-PLUS Deckung
Zuschlag auf gesamten fremden HuG-Beitrag

20 %

Die Risikoorte sind gesondert anzugeben.

Bei der Rechnungserstellung erfolgt keine Risikoauflistung.

Eigener Haus- und Grundbesitz (beitragsfrei eingeschlossen)

Erhöhung auf die HuG-PLUS Deckung, pauschal

30,00 €

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge.

Einschluss Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung

		Nettojahresbeitrag*	
Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung	Wohnimmobilienverwalter gem. § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4		
	500.000,00 €	412,50 €	
	1.000.000,00 €	637,50 €	
	Gewerbeimmobilienverwalter und Immobilienmakler		
	100.000,00 €	187,50 €	
	250.000,00 €	328,50 €	
	500.000,00 €	516,00 €	
	1.000.000,00 €	797,25 €	
	*Der Nettobeitragszuschlag gilt nur für einen Geschäftsführer / Inhaber , je weitere tätige Person, Zuschlag (der Zuschlag ist auf den Beitrag der Vermögensschaden-Haftpflicht anzurechnen)		10 %
	Generell gilt für Vermögensschäden eine Selbstbeteiligung von 150,00 € vereinbart.		
Nachlässe	Wohnimmobilienverwalter		
	Wird zusätzlich das Risiko Gewerbeimmobilienverwalter / Immobilienmakler abgeschlossen, kann ein Nachlass auf den Beitrag des Gewerbeimmobilienverwalters / Immobilienmaklers gegeben werden. Voraussetzung ist, dass die gleichen Versicherungssummen abgeschlossen werden.		50 %
	Gewerbeimmobilienverwalter und Immobilienmakler		
	Wird zusätzlich das Risiko Wohnimmobilienverwalter abgeschlossen, kann ein Nachlass auf den Beitrag des Wohnimmobilienverwalters gegeben werden. Voraussetzung ist, dass die gleichen Versicherungssummen abgeschlossen werden.		50 %
	Ausschließlich tätig als <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbeimmobilienverwalter • Immobilienmakler 		20 %
	Erhöhung Selbstbehalt		
	Der Selbstbehalt kann ausschließlich in der Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung erhöht werden.		
	Erhöhung auf <ul style="list-style-type: none"> 500,00 € 1.000,00 € 2.500,00 € 		5 % 10 % 20 %
	Nachlass bei einem Umsatz < 10.000 €		
	Sofern der Umsatz der Hausverwaltung < 10.000 € ist		40 %
Nachlass bei einem Umsatz < 20.000 €			
Sofern der Umsatz der Hausverwaltung < 20.000 € ist		30 %	

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge.

Betriebshaftpflicht-Versicherung für Hausverwalter



Allgemeine und Besondere Bedingungen

Abwasserschäden bis zur Höhe der Sachschaden-Versicherungssumme (Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 EUR, maximal 5.000 EUR)	✓
Ansprüche mitversicherter Personen untereinander (nicht Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten)	✓
Auslandsschäden <ul style="list-style-type: none"> • anlässlich von Geschäftsreisen, Ausstellungen und Messebesuchen: weltweit; • durch indirekte Exporte: weltweit; • durch direkte Exporte ins europäische Ausland. 	✓
Auslösen von Fehlalarm (im Rahmen der Versicherungssumme für mitversicherte Vermögensschäden in der Betriebshaftpflicht)	✓
Ausrichtung von Veranstaltungen, Tagungen, Kurzveranstaltungen, Festveranstaltungen außerhalb des Betriebsgeländes	✓
Bauherren-Haftpflicht	bis 1.000.000 € Bausumme
Be- und Entladeschäden an Fremdfahrzeugen	✓
Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen	✓
Beschädigung/Abhandenkommen von Patienten-, Besucher- und Belegschaftshabe	bis 30.000 €
Erweiterter Strafrechtsschutz (Selbstbehalt: 10 % je Verfahren)	bis 100.000 €
Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung	✓
Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko <ul style="list-style-type: none"> • für Behälter bis 5.000 Liter (bei Versicherungsschutz für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung PLUS 10.000 Liter) Gesamt-Fassungsvermögen (größere Gebinde auf Anfrage) • für Öl- /Fettabscheider • Restrisiko 	✓
Leitungsschäden bis zur Höhe der Sachschaden-Versicherungssumme	✓
Mietsachschäden <ul style="list-style-type: none"> • anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 1.500 € je Schadenfall) • an Gebäuden und Räumen durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer • Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen durch sonstige Ursachen (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max 1.500 € je Schadenfall) 	3.000.000 € 3.000.000 € 150.000 €
Nachhaftung bis zu 5 Jahre nach vollständiger Betriebsaufgabe	✓
Betrieb einer Photovoltaikanlage bis zu einer Leistung von 25 kWp auf dem Versicherungsgrundstück	500.000 €

Betriebshaftpflicht-Versicherung für Hausverwalter



Private Haftpflichtrisiken

- Familien-Privathaftpflicht PHV Einfach Gut (für Inhaber/Betreiber); Erhöhung des Deckungsumfangs der Privathaftpflicht-Versicherung von PHV Einfach Gut auf PHV Einfach Besser oder PHV Einfach Komplett ist gegen Mehrbeitrag möglich
- private Hundhaftpflicht (für einen Hund)



Produkt-Haftpflichtrisiko

- aus hergestellten/gelieferten Erzeugnissen und erbrachten Arbeiten/sonstigen Leistungen
- aufgrund Fehlens zugesicherter Eigenschaften und aus Falschlieferung



Strahlenschäden aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit energiereichen ionisierenden Strahlen



Tätigkeitsschäden (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 5.000 € je Schadenfall)

100.000 €

Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 5.000 € je Schadenfall)

50.000 €

Umwelt-Haftpflichtrisiko (privatrechtliche Inanspruchnahme): siehe auch Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko

Gemäß den AHB der Haftpflichtkasse gelten Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; der Ausschluss gemäß Ziff. 7.10 b) der Muster-AHB 2008 des GDV (entspricht § 4 I 8 AHB 2002) ist darin nicht enthalten.



Umweltschadens-Basisversicherung (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)

Versichert sind die Risikobausteine 2.6, 2.7, 2.8. Zusätzlich sind gemäß Baustein 2.9 Öl-/Fettabscheider und Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern (bei Versicherungsschutz für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung PLUS 10.000 Liter) pauschal mitversichert.

3.000.000 €

Vermögensschäden durch Verletzung personenbezogener Daten in Datenschutzgesetzen

100.000 €

Vertragshaftung



Versehensklausele



Vorsorgeversicherung in Höhe der vertraglichen Versicherungssummen



Spezielle Deckungsinhalte

Verwalter- und Hausmeistertätigkeit



Eigener Haus- und Grundbesitz



Fremder Haus- und Grundbesitz

Einschluss möglich

Schlüsselschäden: Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten
(Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 500 € je Schadenfall)

1.000.000 €

Entrümpelungen: Abhandenkommen von Sachen (Mietereigentum)
(10-fach jahresmaximiert)

20.000 €

Datenlöschkosten



Betriebshaftpflicht-Versicherung für Hausverwalter



Deckungsinhalte Vermögensschaden-Haftpflicht für Gewerbeimmobilienverwalter und Immobilienmakler

Versichert ist die Verwaltung von

- Gewerbeimmobilien
- Geschäftseinheiten
- Grundstücken



Haus-, Grundstücks- und Hypothekemakler



Vermittlung von Finanzierung

(sofern es nicht nach § 34i GewO erlaubnispflichtig ist oder um ein Kapitalanlageprodukt handelt)



Tätigkeiten als

- Bevollmächtigter Vertreter bei Rechtsgeschäften über Grundstücke
- Sachverständiger auf dem Gebiet des Grundstücks- und Wohnwesens (nicht AGB)
- Erstellen von Energiepässen gem. § 21 EnEV



Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen



Datenschutzverletzungen



AGG-Deckung



Unbegrenzte Nachhaftung



Rechtsdienstleistungen nach § 5 RDG



Erbringung immobilienaher kaufmännischer Dienstleistungen ggü. Dritten



Gerichts- / Anwaltskosten bei Erlass einer einstweiligen Verfügung (auch bei Unterlassung)



Deckungsinhalte Vermögensschaden-Haftpflicht für Wohnimmobilienverwalter

Versichert ist die Verwaltung von Wohnimmobilien gem. § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

- Gemeinschaftlichem Wohnungseigentum
- Mietwohnungen für Dritte



Ersatzzustellungsvertreter



Erstellen von Bestätigungen über Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerksleistungen



Mediator bei Streitigkeiten der Wohnungseigentümer



Ausstellen von Energiepässen gem. § 21 EnEV



Rechtsdienstleistungen gem. § 5 RDG




**Betriebshaftpflicht-Versicherung
für Hausverwalter**


Verletzung von Geheimhaltungspflichten



Datenschutzverletzungen



AGG-Deckung



Versicherungsschutz für

- immaterielle Schäden aufgrund Datenschutzverletzung
 - immaterielle Schäden aufgrund von Diskriminierungstatbeständen
-



Ersatz von Prozesskosten gem. § 49 Abs. 2 WEG



Vorsorgeversicherung für die gewerbliche Verwaltung von Gewerbeimmobilien



Tarifabschnitt 5

Vereinshaftpflicht-Versicherung

Besondere Tarifbestimmungen für die Vereinshaftpflicht-Versicherung/Annahmerichtlinien

<p>Versicherungssummen</p>	<p>Versicherungssummen – Sofern nicht anders vereinbart, gilt folgende Regel- Versicherungssummen-Kombination: 3.000.000 € pauschal für Personen- u. Sachschäden 100.000 € Vermögensschäden</p> <p>Erhöhung der Versicherungssumme von 3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden auf</p> <p>5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden Zuschlag 15 %, mind. 50,00 €</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich der Höhe der Versicherungssumme und der Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres wird auf die jeweiligen Tarifabschnitte verwiesen. • Erhöhung der Versicherungssumme : siehe Abschnitt „Zusatzrisiken zur Betriebshaftpflicht“. • Andere Versicherungssummen -Varianten: Anfrage Haftpflichtkasse. • Besondere Versicherungssummen für Deckungserweiterungen (z. B. für Tätigkeitsschäden) stehen innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung. • Für Gewässerschäden innerhalb der Betriebshaftpflicht-Versicherung gelten – unabhängig von den Versicherungssummen der Grundrisiken – separate Versicherungssummen
<p>Beitragsberechnungsgrundlagen</p>	<p>Maßgebend ist die Durchschnittszahl der im Verein angemeldeten Mitglieder im Versicherungsjahr. Hierzu rechnen die Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;</p> <ul style="list-style-type: none"> • sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen; • sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. <p>Mindestbeitrag Der Mindestbeitrag für das einzelne Risiko ist, soweit vorgesehen, bei der jeweiligen Tarifstelle genannt.</p>
<p>Jahresmaximierung</p>	<p>Bis zu einer Versicherungssumme von 3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 EUR für Vermögensschäden gilt keine Jahresmaximierung. Bis zu einer Versicherungssumme von 10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 EUR Vermögensschäden gelten die Versicherungssummen 2-fach jahresmaximiert. Darüber hinausgehende Summen sind einfach jahresmaximiert.</p>
<p>Schäden durch Umwelteinwirkungen (privatrechtliche Inanspruchnahme)</p>	<p>Gemäß unseren AHB gelten Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; der Ausschluss gemäß Ziff. 7.10 b) der Muster-AHB des GDV (entspricht§ 4 I 8 AHB 2002) ist darin nicht enthalten.</p>
<p>Gewässerschäden</p>	<p>In der Betriebshaftpflicht der Haftpflichtkasse ist jeweils das sog. Gewässerschaden Anlagenrisiko nach folgender Maßgabe eingeschlossen: Pauschal mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden gemäß den "Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflicht-Versicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko –"für Behältnisse bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern (bei Versicherungsschutz für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung PLUS 10.000 Liter) und für Öl-/Fettabscheider.</p> <p>Für die Indeckungnahme von darüber hinausgehende Risiken ist eine individuelle Risikoerfassung /-deklaration erforderlich, so dass ein Beitrag kalkuliert werden kann.</p>
<p>Umweltschadens- Basis-Versicherung (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)</p>	<p>In der Betriebshaftpflicht der Haftpflichtkasse ist jeweils das sog. Umweltschadens-Basisrisiko nach folgender Maßgabe eingeschlossen. Versichert sind die Risikobausteine 2.6, 2.7, 2.8. Zusätzlich sind gemäß Baustein 2.9 Öl-/Fettabscheider und Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern (bei Versicherungsschutz für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung PLUS 10.000 Liter) pauschal mitversichert. Die Versicherungssumme für derartige Schäden beträgt 3.000.000 EUR pauschal für versicherte Kosten. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Für die Indeckungnahme von darüber hinausgehenden Risiken ist eine individuelle Risikoerfassung mittels Fragebogen erforderlich, so dass ein Beitrag kalkuliert werden kann.</p>

Besondere Tarifbestimmungen für die Vermögensschadenhaftpflicht / Annahmerichtlinien

<p>Risikoträger</p>	<p>Risikoträger für die Versicherung für Vermögensschäden im Rahmen der Vereinshaftpflicht ist:</p> <p>ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft Schauenburgerstr. 27 20095 Hamburg</p>
<p>Annahmerichtlinien</p>	<p>Ein eventueller Vorvertrag ist schadenfrei verlaufen und ist nicht durch einen Versicherer gekündigt worden.</p> <p>Die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung gilt nur in Ergänzung zur Betriebshaftpflicht für Freizeit-, Kultur- und Sportvereine.</p>
<p>Jahresmaximierung</p>	<p>Für die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung gilt die vereinbarte Versicherungssumme 2-fach jahres-maximiert.</p>

Allgemeine Tarifbestimmungen für die Vereinshaftpflicht-Versicherung/Kündigungsmöglichkeiten

Kündigungsmöglichkeiten	Kündigung zum Ablauf Gemäß Ziff. 16 AHB kann jede Versicherung spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.
	Kündigung bei Vertragsdauer über 3 Jahre Gemäß § 11 VVG Abs. 4 kann ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
	Kündigung bei Beitragsangleichung Gemäß Ziff. 18 AHB kann der Versicherungsnehmer das Vertragsverhältnis kündigen, wenn der Versicherer aufgrund einer Beitragsangleichung gem. Ziff. 15 AHB den Beitrag erhöht, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kündigung innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers ausgesprochen wird. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhaltung, den Vertrag kündigen.
	Kündigung im Schadenfall Ohne Beachtung der Laufzeit des Vertrages kann der VN nach Leistung einer Schadenersatzzahlung die Versicherung innerhalb eines Monats mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Das Recht ist beidseitig mit unterschiedlicher Frist und Beitragsfolge (Ziff. 19 AHB, § 111 VVG).
	Konkurs und Vergleichsverfahren Das Versicherungsverhältnis besteht auch nach der Konkurseröffnung fort. Der Konkursverwalter ist uns mitzuteilen. Dieser hat die Wahl, den Vertrag nach Kenntnisnahme innerhalb eines Monats zu übernehmen oder zu kündigen.
Voraussetzung	Zur Annahmepfung und bei Antragstellung ist die schriftliche Satzung einzureichen.

Tarifübersicht

Versicherungssummen – Sofern nicht anders vereinbart, gilt folgende Regel-Versicherungssummen-Kombination: 3.000.000 € pauschal für Personen- u. Sachschäden 100.000 € Vermögensschäden	
Erhöhung der Versicherungssumme auf 5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden	
Zuschlag 15 %, mind. 50,00 €	
Vereine Zur Annahmeproofung und bei Antragstellung ist die schriftliche Satzung einzureichen.	
Armbrust-, Bogen- und Schützenvereine, Gebirgs- und Verschönerungsvereine, Kleingärtnervereine, Box-, Eissport-, Fecht-, Fußball- und sonstige Ballspielvereine, Golf-, Hockey-, Jiu-Jitsu-, Judo-, Karate-, Radfahr-, Ringkampf-, Rodel-, Ruder-, Schwimm-, Segel-, Tauch- und Turnvereine, vereins-eigene Boote, Billard-, Kegel-, Gesang- und Musikvereine, Theatervereine ohne Berufsschauspieler, sonstige gesellige Vereine und wissenschaftliche Vereine (nicht als Träger von Institutionen), sonstige Vereine (Förderverein, Kleintierzuchtverein etc.)	
je Mitglied	0,50 €
Mindestbeitrag	180,00 €
Reit- und Fahrvereine	
je Mitglied	12,50 €
Mindestbeitrag	250,00 €
Skivereine	
je Mitglied	1,00 €
Mindestbeitrag	180,00 €
Veranstaltung von Skikursen (Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer)	
je Mitglied	0,50 €
Mindestbeitrag	50,00 €
Veranstaltung von Skiausflügen und Skiführungstouren (Versichert ist nur die gesetzliche Haftpflicht aus Ausflügen, Fahrten und Touren, die in gewöhnlichem Rahmen auf normalen und üblichen Strecken oder Abfahrten durchgeführt und bei denen insbesondere keine anderen Hilfsmittel als Skier und Felle benötigt werden. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer).	
je Mitglied	0,60 €
Mindestbeitrag	50,00 €
Hundezucht- und Dressurvereine	
je Mitglied	5,00 €
Mindestbeitrag	250,00 €
Tierhalter-HV für vereinseigene Hunde	
je Hund	28,50 €

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge.

Einschluss Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung

Generell gilt für Vermögensschäden eine **Selbstbeteiligung** von **250,00 €** vereinbart.

	Nettojahresbeitrag*	
Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung	Versicherungssumme 100.000 € *	
	Bis 100 Mitglieder	90,00 €
	Bis 250 Mitglieder	115,00 €
	Bis 500 Mitglieder	135,00 €
	Versicherungssumme 250.000 €*	
	Bis 100 Mitglieder	145,00 €
	Bis 250 Mitglieder	165,00 €
	Bis 500 Mitglieder	190,00 €
	Versicherungssumme 500.000 €*	
	Bis 100 Mitglieder	200,00 €
	Bis 250 Mitglieder	220,00 €
	Bis 500 Mitglieder	245,00 €

*Für die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung gilt die vereinbarte Versicherungssumme 2-fach jahres-maximiert. Die erweiterte Eigenschadendeckung ist auf 50 % der Versicherungssumme begrenzt

Betriebshaftpflicht-Versicherung für Vereine



Allgemeine und Besondere Bedingungen

Abwasserschäden bis zur Höhe der Sachschaden-Versicherungssumme (Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 EUR, maximal 5.000 EUR)	✓
Ansprüche mitversicherter Personen untereinander (nicht Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten)	✓
Auslandsschäden aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen anderer Vereine und Einrichtungen sowie aus vereinsinternen Ausflügen, Tagesreisen, Wettkämpfen und Treffen.	✓
Bauherren-Haftpflicht	bis 1.000.000 EUR Bausumme
Be- und Entladeschäden an Fremdfahrzeugen	✓
Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen	✓
Erweiterter Strafrechtsschutz (Selbstbehalt: 10 % je Verfahren)	100.000 EUR
Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung	✓
Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko	
> für Behältnisse bis 5.000 Liter Gesamt-Fassungsvermögen (größere Gebinde auf Anfrage);	✓
> für Öl- /Fettabscheider;	
> Restrisiko.	
Haus- und Grundbesitz	✓
> Betrieblicher Haus- und Grundbesitz;	
> Abvermietung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten auf dem Betriebsgrundstück an Dritte.	bis 30.000 EUR Bruttojahresmietwert
Leitungsschäden bis zur Höhe der Sachschaden-Versicherungssumme	✓
Mietsachschäden	
> anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 1.500 € je Schadenfall);	3.000.000 EUR
> an Gebäuden und Räumen durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer;	3.000.000 EUR
> Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen durch sonstige Ursachen (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max 1.500 € je Schadenfall).	150.000 EUR
Nachhaftung bis zu 5 Jahre nach Vertragsbeendigung	✓
Betrieb einer Photovoltaikanlage bis zu einer Leistung von 25 kWp auf dem Versicherungsgrundstück	500.000 EUR
Schlüsselschäden: Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 500 € je Schadenfall)	100.000 EUR
Tätigkeitsschäden (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 5.000 € je Schadenfall)	100.000 EUR
Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 5.000 € je Schadenfall)	50.000 EUR
Umwelt-Haftpflichtrisiko (privatrechtliche Inanspruchnahme): siehe auch Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko	
Gemäß den AHB der Haftpflichtkasse gelten Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; der Ausschluss gemäß Ziff. 7.10 b) der Muster-AHB 2008 des GDV (entspricht § 4 I 8 AHB 2002) ist darin nicht enthalten.	✓
Umweltschadens-Basisversicherung (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)	
Versichert sind die Risikobausteine 2.6, 2.7, 2.8. Zusätzlich sind gemäß Baustein 2.9 Öl-/Fettabscheider und Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern pauschal mitversichert.	3.000.000 EUR

**Betriebshaftpflicht-Versicherung
für Vereine**


Vermögensschäden durch Verletzung personenbezogener Daten in Datenschutzgesetzen	100.000 EUR
Vertragshaftung	✓
Versehensklausel	✓
Vorsorgeversicherung in Höhe der vertraglichen Versicherungssummen	✓
Spezielle Deckungsinhalte	
Gesetzliche Haftpflicht des Vereins	✓
Persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Vorstandes einschließlich aller übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Auftrag und Interesse des Vereins	✓
Durchführung von vereinsüblichen/satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden > nicht öffentlichen Veranstaltungen; > öffentlichen Veranstaltungen – versichert gilt hierbei die Ausrichtung von Veranstaltungen bis zu einer maximalen Anzahl von 5.000 Besuchern an allen Veranstaltungstagen je Veranstaltung.	✓
Teilnahme an Veranstaltungen fremder Vereine, Verbände, Organisationen und dergleichen, die im Interesse und/oder im Auftrag des versicherten Vereins erfolgt	✓
Besitz und Betrieb einer Vereinsgaststätte in Vereinsheimen durch den Verein in Eigenregie	✓
Tätigkeit in der Jugendarbeit im Interesse und für die Zwecke des Vereins (Aufsichtspflicht nach § 832 BGB)	✓
Reiseveranstalter-Haftpflicht für Vereine (Versicherungssummen: 2.000.000 € für Personen-, 500.000 € für Sach- und 50.000 € für Vermögensschäden; 2-fach jahresmaximiert)	✓
Deckungsinhalte Vermögensschadenhaftpflicht für Freizeit-, Kultur- und Sportvereine	
Drittchadendeckung (Ansprüche Dritter gegen den Verein)	✓
Organzusatzschutz (Innenansprüche gegen Organe)	✓
Besondere erweiterte Eigenschadendeckung (Versicherungsschutz des Vereins für Schäden in Folge der satzungsgemäßen Tätigkeit seiner Organe bzw. für den Verein tätige Personen bereits bei fahrlässigen Verstößen)	✓
Einheitlicher Versicherungsfall nach Verstoßprinzip	✓
Organmitglieder können bei der Inanspruchnahme durch den Verein selbstständig Ihre Versicherungsansprüche gegen den Versicherer geltend machen (gilt auch bei Ausscheiden aus dem Vorstand oder Verein)	✓
2-fache Maximierung der Versicherungssumme auch für die Organdekung	✓
Datenschutzdeckung	✓
Mitversicherung von erlaubnisfreien Rechtsdienstleistungen nach § 5 RDG	✓
Keine Anrechnung der Kosten im Versicherungsfall auf die Versicherungssumme bei Ansprüchen in Deutschland	✓

Höhere Versicherungssummen auf Anfrage.

Tarifabschnitt 6

Umweltschadens-Versicherung

Allgemeine Tarifbestimmungen für die Firmenkunden-Umweltschadens-Versicherung (USV)

Versicherungssummen	<p>Hinsichtlich der Höhe der Versicherungssummen und der Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres wird auf die jeweiligen Tarifabschnitte verwiesen.</p> <p>Erhöhung der Versicherungssummen und andere Versicherungssummen-Varianten: Anfrage Haftpflichtkasse.</p>
Beitragsberechnungsgrundlagen	<p>Mindestbeitrag Der Mindestbeitrag für das einzelne Risiko ist, soweit vorgesehen, bei der jeweiligen Tarifstelle genannt.</p> <p>Der Mindestbeitrag wird je Betriebstätte berechnet.</p>
Kündigungsmöglichkeiten	<p>Kündigung zum Ablauf Gemäß Ziffer 21 USV kann jede Versicherung spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.</p> <p>Kündigung nach Versicherungsfall Ohne Beachtung der Laufzeit des Vertrages kann der VN nach Zahlung von Sanierungskosten die Versicherung innerhalb eines Monats mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Das Recht ist beidseitig mit unterschiedlicher Frist und Beitragsfolge (Ziffer 23 USV).</p> <p>Kündigung bei Veräußerung (Ziffer 24 USV)</p> <p>Risikofortfall Eine rein personengebundene Haftpflicht-Versicherung, z. B. als Tierhalter, Lehrer usw. ist mit dem Tode oder der Berufsaufgabe des VN erloschen. Auf die Zusatzregelung zur Privathaftpflicht-Versicherung wird besonders hingewiesen. Beim Verkauf eines Grundstückes (Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung) erlischt die Versicherung automatisch mit dem Tage, an dem der neue Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird. Will der Erwerber die Versicherung fortführen, muss er einen schriftlichen Antrag stellen. Bei Verkauf eines Tieres (Hund, Pferd, Pony), erlischt die Versicherung ebenfalls und der neue Besitzer bleibt ohne Versicherungsschutz. Will der Erwerber die Versicherung fortführen, muss er einen schriftlichen Antrag stellen.</p> <p>Erbschaft, Erbfolge Beim Ableben des VN kann der Erbe die bestehenden Versicherungen nicht kündigen. Hierunter zählen u. a. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht, Tierhalter-Haftpflicht sowie gewerbliche Betriebshaftpflicht-Versicherungen. Dagegen gilt die Übergabe eines Betriebes an einen Erbberechtigten (z. B. Vater auf Sohn vor dem Erbfall) als Veräußerung und der Übernehmer kann kündigen wie beim Inhaberwechsel. Bei personengebundenen Haftpflicht-Versicherungen: siehe Satz 1 und 2 Abschnitt „Risikofortfall“.</p> <p>Konkurs und Vergleichsverfahren Das Versicherungsverhältnis besteht auch nach der Konkursöffnung fort. Der Konkursverwalter ist uns mitzuteilen. Dieser hat die Wahl, den Vertrag nach Kenntnisnahme innerhalb eines Monats zu übernehmen oder zu kündigen § 701 BGB.</p>

Annahmerichtlinien Umweltschadens-Versicherung

	<p>Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen, jedoch nicht länger als für ein Jahr.</p> <p>Der Mindestbeitrag je Versicherungsschein oder Beitragsrechnung beträgt 30,00 EUR p.a. (zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer).</p> <p>Der Versicherer ist verpflichtet, die gesetzliche Versicherungssteuer zu erheben. Die Versicherungssteuer richtet sich nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Bei unterjähriger Zahlung gelten folgende Ratenzahlungszuschläge: bei halbjährlicher Zahlungsweise 3 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 %.</p> <p>Die Umweltschadens-Versicherung wird nur für die Firmenkunden gemäß unserem aktuellen Betriebsartenverzeichnis angeboten.</p> <p>Grundsätzlich ist die Zeichnung einer Umweltschadens-Versicherung nur in Verbindung mit einer Betriebshaftpflicht-Versicherung möglich.</p> <p>In begründeten Einzelfällen kann die Umweltschadens-Versicherung – nach Abstimmung mit dem Versicherer – für einen Zeitraum von maximal 15 Monaten auch alleine, d. h. ohne Bestehen einer BHV, gezeichnet werden.</p> <p>Der Versicherungsschutz im Rahmen der Umweltschadens-Versicherung wird nur für die Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken geboten.</p>
	<p>Für die Umweltschadens-Versicherung gelten die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Umweltschadens-Versicherung der Haftpflichtkasse (AVB-USV).</p> <p>Die AHB finden keine Anwendung.</p>

Tarifübersicht USV

Versicherungssumme: 3.000.000 € für versicherte Kosten, 1-fach jahresmaximiert Andere Versicherungssummen-Varianten auf Anfrage	
	Beitrag
USV-Basis-Versicherung	
Pauschal versichert sind die Risikobausteine 2.6, 2.7, 2.8 und 2.9 gemäß den AVB-USV der Haftpflichtkasse. Gemäß Baustein 2.9 sind Öl-/Fettabscheider und Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern (bei Versicherungsschutz für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung PLUS 10.000 Liter) pauschal mitversichert.	beitragsfrei
USV-Anlagenversicherung	
Anlagen gem. Baustein 2.1 und Baustein 2.4	
bis 10.000 l Tank / Fassungsvermögen / Durchsatz in cbm pro Stunde	50,00 €
bis 20.000 l Tank / Fassungsvermögen / Durchsatz in cbm pro Stunde	80,00 €
bis 30.000 l Tank / Fassungsvermögen - / Durchsatz in cbm pro Stunde	110,00 €
bis 40.000 l Tank / Fassungsvermögen / Durchsatz in cbm pro Stunde	135,00 €
bis 50.000 l Tank / Fassungsvermögen / Durchsatz in cbm pro Stunde	155,00 €
bis 100.000 l Tank / Fassungsvermögen / Durchsatz in cbm pro Stunde	215,00 €
Anlagen gem. Baustein 2.2 (UmweltHG-Anlagen gem. Anhang 1 zum UmweltHG)	auf Anfrage
Anlagen gem. Baustein 2.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen)	auf Anfrage
Anlagen gem. Baustein 2.5 (UmweltHG-Anlagen gem. Anhang 2 zum UmweltHG)	auf Anfrage
USV-Zusatzbaustein	
USV-Zusatzbaustein 1	auf Anfrage
USV-Zusatzbaustein 2 (nur i. V. m. Zusatzbaustein 1 möglich)	auf Anfrage
Alternative Versicherungssummen	
Andere Versicherungssummen-Varianten auf Anfrage	

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge.



Umweltschadens-Versicherung



Versicherungsschutz

Versichert ist die gesetzliche Pflicht **öffentlich-rechtlichen** Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- › Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen;
- › Schädigung der Gewässer;
- › Schädigung des Bodens.



Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

- › der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- › sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen.



Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, die in den Bedingungen festgeschrieben sind.



Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten auf eigenen und fremden Grundstücken sowie für das allgemeine Produktrisiko. Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz bei einer Betriebsstörung (**Umweltschadensbasisrisiko**).



Als pauschal mitversichert gelten bis zu 5 Öl-/ Fettabschneider und Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Liter.

Versicherungsschutz kann für das Betriebsstättenrisiko beantragt werden, einschließlich Anlagen, nach dem Wasserhaushaltsgesetz WHG (Baustein 2.1), sonstige deklarierungspflichtige Anlagen (Baustein 2.3) und Abwasseranlagen (Baustein 2.4). Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz bei einer Betriebsstörung.

bei Bedarf und auf Anfrage

Zusatzbaustein 1

Für Schäden am eigenen Boden des Versicherungsnehmers nach dem USchadG, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen, sowie an eigenen Oberflächengewässern und der Biodiversität

bei Bedarf und auf Anfrage

Zusatzbaustein 2

Für Schäden am eigenen Boden des Versicherungsnehmers nach dem BBodSchG (Es muss keine Gefahr für die menschliche Gesundheit vorliegen)

bei Bedarf und auf Anfrage

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens



Nachhaftung von 3 Jahren für Umweltschäden, die während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren.



Auslandsschäden

- › Versichert sind im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle, durch in Deutschland belegene Anlagen, indirekten Export sowie Geschäftsreisen, Messeteilnahme.



Versicherte Leistungen

Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung zur Sanierung



Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme



Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten





Umweltschadens-Versicherung



Versicherte Kosten

Kosten für die primäre Sanierung (Wiederherstellung)

d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen (die Erhaltung von Ökosystemen und Biotopen und die Erhaltung oder Wiederansiedlung von Arten in der natürlichen Umgebung, in der sie sich entwickelt haben).



Kosten für die ergänzende Sanierung

d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt (an nahe gelegenen anderen Orten Ausgleich schaffen).



Kosten für Ausgleichssanierung

Maßnahmen für den Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste. Zwischenzeitliche Verluste sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologische Aufgabe nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

bis 20%
der Höchstsumme
für versicherte
Kosten

Mitversichert im Rahmen der vorgenannten Sanierungskosten:

Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten



Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

100.000 €
(Höchstsumme)
je Störung oder
behördlicher
Anordnung

Tarifabschnitt 7

Haftpflicht-Versicherung von Ersatzansprüchen wegen Diskriminierung – AGG-Versicherung

Allgemeine Tarifbestimmungen für die Firmenkunden- AGG-Versicherung

Versicherungssummen	Hinsichtlich der Höhe der Versicherungssummen und der Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres wird auf die jeweiligen Tarifaabschnitte verwiesen. Erhöhung der Versicherungssummen und andere Versicherungssummen-Varianten: Anfrage Haftpflichtkasse.
Beitragsberechnungsgrundlagen	Mindestbeitrag Der Mindestbeitrag für das einzelne Risiko ist, soweit vorgesehen, bei der jeweiligen Tarifstelle genannt. Der Mindestbeitrag wird je Betriebstätte berechnet.
Jahresmaximierung	Die Versicherungssummen sind 1-fach jahresmaximiert.
Kündigungsmöglichkeiten	Kündigung zum Ablauf Gemäß Ziffer 17.1.2 AGG kann jede Versicherung spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.
	Kündigung bei Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren Gemäß Ziffer 17.1.4 AGG kann ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
	Kündigung im Schadenfall Ohne Beachtung der Laufzeit des Vertrages kann der VN nach Zahlung von Sanierungskosten die Versicherung innerhalb eines Monats mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Das Recht ist beidseitig mit unterschiedlicher Frist und Beitragsfolge (Ziffer 23 AGG).
	Konkurs und Vergleichsverfahren Das Versicherungsverhältnis besteht auch nach der Konkurseröffnung fort. Der Konkursverwalter ist uns mitzuteilen. Dieser hat die Wahl, den Vertrag nach Kenntnisnahme innerhalb eines Monats zu übernehmen oder zu kündigen.
Selbstbehalt	Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 2.000 EUR. Dieser kommt bei der reinen Anspruchsabwehr nicht zum Tragen.

Annahmerichtlinien AGG-Versicherung

	<p>Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen, jedoch nicht länger als für ein Jahr.</p> <p>Der Mindestbeitrag je Versicherungsschein oder Beitragsberechnung beträgt 30,00 EUR p.a. (zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer)</p> <p>Der Versicherer ist verpflichtet, die gesetzliche Versicherungssteuer zu erheben. Die Versicherungssteuer richtet sich nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Bei unterjähriger Zahlung gelten folgende Ratenzahlungszuschläge: bei halbjährlicher Zahlungsweise 3 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 %.</p> <p>Die AGG-Versicherung wird nur für die Firmenkunden gemäß unserem aktuellen Betriebsartenverzeichnis angeboten.</p> <p>Grundsätzlich ist die Zeichnung der AGG-Versicherung nur in Verbindung mit einer Betriebshaftpflicht-Versicherung möglich.</p> <p>In begründeten Einzelfällen kann die AGG-Versicherung – nach Abstimmung mit dem Versicherer – für einen Zeitraum von maximal 15 Monaten auch alleine, d. h. ohne Bestehen einer Betriebshaftpflicht-Versicherung, gezeichnet werden.</p> <p>Der Versicherungsschutz im Rahmen der AGG-Versicherung wird nur für in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken geboten.</p>
	<p>Für die Versicherung gelten die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zur Haftpflicht-Versicherung von Ersatzansprüchen wegen Diskriminierung (AGG-Versicherung) – AVB-AGG.</p> <p>Die AHB finden keine Anwendung.</p>

Tarifübersicht AGG

Mitarbeiter	Beitrag je Mitarbeiter / Mindestbeitrag je Betrieb
Versicherungssumme 100.000 €* 1-10 Mitarbeiter 20,00 € / 200,00 €	
11-50 Mitarbeiter	7,50 € / 300,00 €
51-100 Mitarbeiter	5,00 € / 350,00 €
101-500 Mitarbeiter	2,00 € / 700,00 €
501-1000 Mitarbeiter	1,00 € / 825,00 €
Versicherungssumme 300.000 €* 1-10 Mitarbeiter 26,00 € / 260,00 €	
11-50 Mitarbeiter	9,50 € / 390,00 €
51-100 Mitarbeiter	7,00 € / 455,00 €
101-500 Mitarbeiter	3,00 € / 910,00 €
501-1000 Mitarbeiter	1,50 € / 1.070,00 €
Versicherungssumme 500.000 €* 1-10 Mitarbeiter 30,00 € / 300,00 €	
11-50 Mitarbeiter	11,00 € / 450,00 €
51-100 Mitarbeiter	7,50 € / 520,00 €
101-500 Mitarbeiter	3,50 € / 1.050,00 €
501-1000 Mitarbeiter	2,00 € / 1.230,00 €
Versicherungssumme 1.000.000 €* 1-10 Mitarbeiter 40,00 € / 400,00 €	
11-50 Mitarbeiter	14,50 € / 600,00 €
51-100 Mitarbeiter	10,00 € / 700,00 €
101-500 Mitarbeiter	4,00 € / 1.400,00 €
501-1000 Mitarbeiter	2,50 € / 1.650,00 €

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge.

* Die Versicherungssummen sind 1-fach jahresmaximiert.

Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 2.000 EUR. Dieser kommt bei der reinen Anspruchsabwehr nicht zum Tragen.

AGG-Versicherung



Zielgruppen

Jeder, der Arbeitnehmer beschäftigt



Jeder Firmenkunde, der alltägliche Geschäfte abschließt (z.B. Hotellerie und Gastronomie, Einzelhandel)



Versicherter Personenkreis

Unternehmen, Tochterunternehmen



Mitglieder der Organe (Vorstand, Geschäftsführer, etc.)



Leitende Angestellte



Sämtliche Betriebsangehörige (auch Aushilfskräfte)



Versicherungsumfang

Personen-, Sach- und Vermögensschäden



Ansprüche wegen Diskriminierung nach dem AGG und anderen Gesetzen



Ansprüche wegen Diskriminierung, die sich aus einem Arbeitsverhältnis und/oder alltäglichen Geschäft ergeben



Bei Haftpflichtansprüchen:
Entschädigungs- und Schadensersatzzahlungen, Abwehr- und Kostenschutz



Bei Ansprüchen auf Widerruf und Unterlassung:
Passiver Rechtskostenschutz



Strafrechtsschutz wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge hat



Versicherungsfallbegriff Anspruchserhebungsprinzip (Claims made)



Vor Vertragsbeginn begangene Pflichtverletzungen



3 Jahre Nachmeldefrist von Pflichtverletzung, die vor Vertragsende begangen wurden



Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 2.000 EUR. Dieser kommt bei der reinen Anspruchsabwehr nicht zum tragen.

Tarifabschnitt 8

**Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung
Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherung
Bauherrenhaftpflicht-Versicherung**

Allgemeine Tarifbestimmungen

Vertragspartner	Vertragspartner und Versicherer ist die Haftpflichtkasse VVaG, Darmstädter Str. 103, 64380 Roßdorf
Geltendes Recht	Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Vertragsgrundlagen	Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR), etwaigen sonstigen Vereinbarungen, den gesetzlichen und nachstehenden Bestimmungen sowie der Satzung der Haftpflichtkasse. Die maßgeblichen Verbraucherinformationen der Haftpflichtkasse werden dem Antragsteller rechtzeitig vor seiner Vertragserklärung gemäß § 7VVG in Textform übergeben bzw. werden bei einer Angebotsanfrage dem Interessenten mit dem Angebot übersandt.
Richtlinien für die Antragsaufnahme	<ul style="list-style-type: none"> Für die Risikobeurteilung und somit für die tarifliche Einstufung sind teilweise detaillierte Angaben erforderlich, u. a. Angaben über Vorversicherung, Vorschäden etc. Individuelle Risikoverhältnisse können besondere Beitragszuschläge, Bedingungen, Selbstbeteiligungen usw. erfordern. Die im Antrag vorgesehenen Fragen müssen vollständig und sorgfältig beantwortet werden. Bei Risiken, die im Tarif nicht enthalten oder mit Anfrage bezeichnet sind: Anfrage bei der Haftpflichtkasse erforderlich. Mündliche Nebenabreden zum Antrag, zum Tarif sowie zu den Bedingungen sind rechtsungültig. Das Datum des Versicherungsbeginns darf nicht vor Antragsaufnahme liegen. Anträge können nicht früher als ein Jahr vor Vertragsbeginn angenommen werden. <ul style="list-style-type: none"> Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz / Sitz im Ausland, ist eine deutsche Korrespondenzanschrift und die Abbuchung von einem Bankkonto zwingend erforderlich.
Vertragsdauer	<ul style="list-style-type: none"> Der Vertrag wird zunächst für ein Jahr geschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Für die Bauherrenhaftpflicht-Versicherung gilt: Der Vertrag endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn. Es erfolgt keine automatische Verlängerung. Für die Haftpflicht-Versicherung für kurzfristige Veranstaltungen gilt: Der Vertrag endet mit Beendigung der Veranstaltung, spätestens sieben Tage nach Versicherungsbeginn. Es erfolgt keine automatische Verlängerung. Zu beachten ist weiterhin das dem Versicherungsnehmer zustehende Widerrufsrecht bei Vereinbarung einer Vertragsdauer von mehr als 1 Monat. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens am Tag der Antragsaufnahme, 0:00 Uhr.
Versicherungssummen	<ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich der Höhe der Versicherungssummen wird auf die Angaben im Antrag sowie im Versicherungsschein verwiesen. Die Versicherungssummen gelten je Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist nicht maximiert.
Jahresmaximierung	Bis zu einer Versicherungssumme von 10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und für Vermögensschäden gilt keine Jahresmaximierung. Die sich daran anschließende Versicherungssumme bis 20.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist 2-fach jahresmaximiert. Darüber hinaus gehende Summen sind 1-fach jahresmaximiert.
Beitragsberechnung	<ul style="list-style-type: none"> Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen; keine Vorauszahlungen für mehr als ein Jahr. Bei halbjährlicher Zahlungsweise werden 3 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 % Zuschlag berechnet. Der Beitrag wird dann in halb- bzw. vierteljährlichen Raten entrichtet. Die Einzelbeiträge, der zu entrichtende Gesamtbeitrag und die Zahlungsweise ergeben sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein. Die Mindestrate je Versicherungsschein oder Beitragsrechnung beträgt 30,00 EUR pro Rate (zuzüglich Versicherungsteuer). Für die Bauherren- und die Haftpflicht-Versicherung für kurzfristige Veranstaltungen gilt: Der Beitrag gilt als Einmalbeitrag für die Vertragsdauer. Den Beiträgen ist die gesetzliche Versicherungsteuer hinzuzurechnen. Unsere Netto-Endbeiträge (inkl. aller Zuschläge und/oder Nachlässe) werden kaufmännisch auf volle 0,10 EUR gerundet.
Beitragsangleichung	Beitragsangleichung: siehe Ziff. 15 AHB – gilt nicht für die Bauherrenhaftpflicht-Versicherung und die Haftpflicht-Versicherung für kurzfristige Veranstaltungen.
Beitragsregulierung	Beitragsregulierung: siehe Ziff. 13 AHB.
Gebühren und Kosten	<ul style="list-style-type: none"> Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben. Versicherungsvermittler und Versicherungsmakler sind nicht berechtigt, ihrerseits noch besondere Gebühren oder Kosten zu berechnen.
Versicherungsteuer	Der Versicherer ist gesetzlich verpflichtet, Versicherungsteuer zu erheben;
Haftungsbeginn des Versicherers	Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung können bis auf Widerruf die am Fälligkeitstag jeweils gültigen Beiträge von dem angegebenen Bankkonto zugunsten der Haftpflichtkasse eingezogen werden. Die Einzugsermächtigung gilt auch für Ersatzverträge.

Allgemeine Tarifbestimmungen / Kündigungsmöglichkeiten

Kündigungsmöglichkeiten	<p>Kündigung zum Ablauf Gemäß Ziff. 16.2 AHB kann jede Versicherung spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.</p>
	<p>Kündigung bei Vertragsdauer über 3 Jahre Gemäß § 11 VVG Abs. 4 kann ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.</p>
	<p>Kündigung bei Beitragsangleichung Gemäß Ziff. 18 AHB kann der Versicherungsnehmer das Vertragsverhältnis kündigen, wenn der Versicherer aufgrund einer Beitragsangleichung gem. Ziff. 15 AHB den Beitrag erhöht, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kündigung innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers ausgesprochen wird. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, den Vertrag kündigen.</p>
	<p>Kündigung im Schadenfall Ohne Beachtung der Laufzeit des Vertrages besteht ein Kündigungsrecht nach Leistung einer Schadenersatzzahlung gemäß Ziff. 19 AHB.</p>
	<p>Risikofortfall Beim Verkauf eines Grundstückes (Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung) geht die Versicherung automatisch mit dem Tage, an dem der neue Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird auf den Erwerber über. Will der Erwerber die Versicherung nicht fortführen, hat er das Recht innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme zu kündigen..</p>
	<p>Erbschaft, Erbfolge Beim Ableben des VN geht der Vertrag nach § 1922, 1967 BGB auf den/die Erben über. Hierunter zählen u.a. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht und Tierhalterhaftpflicht.</p>
	<p>Vorweggenommene Erbfolge Die Übergabe eines Hauses an einen Erbberechtigten wird wie eine Erbfolge behandelt.</p>
	<p>Kündigung im Erbfall Ein Sonderkündigungsrecht besteht nicht (es gelten die im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfristen).</p>
<p>Zwangs- und Insolvenzverfahren Das Versicherungsverhältnis besteht auch nach der Eröffnung eines Zwangs- oder Insolvenzverfahrens fort. Der Zwangs- oder Insolvenzverwalter ist uns mitzuteilen. Dieser hat die Wahl, den Vertrag nach Kenntnisnahme innerhalb eines Monats zu übernehmen oder zu kündigen.</p>	
<p>Die vorgenannten Bestimmungen zu den Kündigungsmöglichkeiten gelten nicht für die Bauherrenhaftpflicht-Versicherung und die Haftpflicht-Versicherung für kurzfristige Veranstaltungen.</p>	

Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

<p>Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht (HUG) - Allgemeine Hinweise</p>	<p>Übt der Versicherungsnehmer (VN) auf dem Grundstück einen Beruf oder Betrieb aus, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine Berufs- oder Betriebshaftpflicht-Versicherung gewährt. Abweichend hiervon wird Versicherungsschutz für das Haus- und Grundbesitzer-Risiko dann geboten, wenn der VN einen eigenen Bürobetrieb in dem versicherten Risiko unterhält. Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär geboten, d. h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht vor. Ausgeschlossen bleiben Schäden aufgrund der beruflichen Tätigkeit. Dient das Grundstück ausschließlich dem versicherten Betrieb, so wird Versicherungsschutz für die Haftpflicht aus Haus- und Grundbesitz grundsätzlich durch eine Berufs- oder Betriebshaftpflicht-Versicherung beitragsfrei gewährt. Werden Teile des Betriebsgrundstücks Dritten überlassen, so ist der Beitrag nach dem Miet- oder Pachtwert des überlassenen Teiles zu berechnen. In diesem Falle bleibt der Mindestbeitrag unberücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der HUG besteht Versicherungsschutz für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden als Inhaber eines Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) zur Versorgung des jeweilig versicherten Risikos bis zu 5.000 I (HUG PLUS 10.000 I) Gesamtfassungsvermögen. Wird das Fassungsvermögen von 5.000 I (HUG PLUS 10.000 I) überschritten, entfällt die beitragsfreie Mitversicherung. Diese Anlagen sind dann über die Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherung mit dem entsprechenden Tarifbeitrag zu berechnen.</p>
<p>Erläuterung zum Begriff „Bruttojahresmietwert“</p>	<p>Die folgende Aufzählung kann nicht vollständig sein, sie soll nur Beispiele zur Veranschaulichung der Abgrenzung geben. Zum Begriff „Bruttojahresmietwert“ gehören bei der Bemessung zum großen Teil nicht ins Gewicht fallende Nebenkosten.</p> <p>Im Einzelnen setzt sich dieser wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kaltmiete, d. h.: Mietzins inkl. bereits berücksichtigter Pausch-Kosten, wie z. B. Treppenhausbeleuchtung, Fahrstuhlbenutzung usw. • Abwälbeträge für <ul style="list-style-type: none"> a) Erhöhungen der Grundsteuer b) Müllabfuhr (Müllabfuhrgebühren) c) Be- und Entwässerung (Wassergeld, Kanalisationsgebühren) d) Kehrarbeiten (Kehrgebühren) e) Straßenreinigung • Unterhaltskosten für Gemeinschaftsantennen • Kosten für die Treppenreinigung <p>Dem Bruttojahresmietwert sind nicht zuzurechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heizungskosten • Teile eines Baukostenzuschusses <p>Bei gewerblicher Vermietung fällt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer an. Diese ist dann dem Bruttojahresmietwert zuzuordnen.</p>
<p>Erläuterung zum Begriff „Wohneinheiten (WE)“</p>	<p>Grundlage zur Beitragsberechnung ist die Anzahl der Wohneinheiten. Für gewerblich genutzte Räume gilt: je angefangene 100 qm entsprechen einer Wohneinheit.</p>

Tarifübersicht Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

1. Mehrfamilienhaus								
Tarifvariante A: Beitragsberechnungsgrundlage ist der Bruttojahresmietwert für alle Räume, einschließlich Garagen								
Mietwert	3 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		10 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		15 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Beitragssatz	Mindestbeitrag	Beitragssatz	Mindestbeitrag	Beitragssatz	Mindestbeitrag	Beitragssatz	Mindestbeitrag
bis 10.000 €	4,00 ‰	40,00 €	4,40 ‰	44,00 €	4,80 ‰	48,00 €	5,20 ‰	52,00 €
bis 25.000 €	3,50 ‰	40,00 €	3,85 ‰	44,00 €	4,20 ‰	48,00 €	4,55 ‰	52,00 €
bis 50.000 €	2,80 ‰	87,50 €	3,08 ‰	96,30 €	3,36 ‰	105,00 €	3,64 ‰	113,80 €
bis 150.000 €	2,00 ‰	140,00 €	2,20 ‰	154,00 €	2,40 ‰	168,00 €	2,60 ‰	182,00 €
bis 250.000 €	1,40 ‰	300,00 €	1,54 ‰	330,00 €	1,68 ‰	360,00 €	1,82 ‰	390,00 €
bis 500.000 €	1,00 ‰	350,00 €	1,10 ‰	385,00 €	1,20 ‰	420,00 €	1,30 ‰	455,00 €
über 500.000 €	0,70 ‰	500,00 €	0,77 ‰	550,00 €	0,84 ‰	600,00 €	0,91 ‰	650,00 €

Bei gemischter Vermietung (Wohn- und Gewerbeflächen) ist der Beitragssatz entsprechend dem Gesamtmietwert anzuwenden. Für den Mietanteil aus der Gewerbefläche kann der Beitragssatz um 50 % reduziert werden. Der Gesamtmindestbeitrag ermäßigt sich nicht.

Bei reinen Gewerbeobjekten können Beitragssatz und Mindestbeitrag um 50 % reduziert werden, wobei allerdings der jeweils niedrigste Mindestbeitrag nicht unterschritten werden darf.

Tarifvariante B: Berechnung nach Wohneinheiten (WE) gewerblich genutzte Räume je 100 qm = 1 WE								
Anzahl je WE	3 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		10 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		15 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Beitrag	Mindestbeitrag	Beitrag	Mindestbeitrag	Beitrag	Mindestbeitrag	Beitrag	Mindestbeitrag
bis 50	5,00 €	40,00 €	5,50 €	44,00 €	6,00 €	48,00 €	6,50 €	52,00 €
bis 100	4,00 €	40,00 €	4,40 €	44,00 €	4,80 €	48,00 €	5,20 €	52,00 €
über 100	3,00 €	40,00 €	3,30 €	44,00 €	3,60 €	48,00 €	3,90 €	52,00 €

Einschluss Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht PLUS	
20 %	Zuschlag auf die Beiträge/Beitragssätze und/oder Mindestbeiträge

Nachlassmöglichkeiten	
10 % Papierlos-Nachlass Voraussetzung für den Nachlass ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse. Der gesamte Schriftwechsel erfolgt ausschließlich elektronisch.	
Kombinations-Nachlass	
5 %	Nachlass bei Bestehen eines weiteren privaten Unfall- oder Hausratvertrages bei der Haftpflichtkasse
10 %	Nachlass bei Bestehen von mindestens 1 privaten Unfall- und 1 Hausratvertrag bei der Haftpflichtkasse

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge ohne Versicherungssteuer

Tarifübersicht Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

2. Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, Hausverwaltung Berechnung nach Wohneinheiten (WE)								
	3 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		10 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		15 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
Anzahl je WE	Beitrag	Mindestbeitrag	Beitrag	Mindestbeitrag	Beitrag	Mindestbeitrag	Beitrag	Mindestbeitrag
bis 50	4,00 €	40,00 €	4,40 €	44,00 €	4,80 €	48,00 €	5,20 €	52,00€
bis 100	3,00 €	40,00 €	3,30 €	44,00 €	3,60 €	48,00 €	3,90 €	52,00 €
über 100	2,50 €	40,00 €	2,75 €	44,00 €	3,00 €	48,00 €	3,25 €	52,00 €

3. vermietetes Einfamilienhaus (EFH)								
	3 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		10 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		15 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
je EFH	Beitrag		Beitrag		Beitrag		Beitrag	
	40,00 €		44,00 €		48,00 €		52,00 €	

4. unbebaute Grundstücke								
	3 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		10 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		15 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
je 100 m²	Beitrag	Mindestbeitrag	Beitrag	Mindestbeitrag	Beitrag	Mindestbeitrag	Beitrag	Mindestbeitrag
	0,25 €	40,00 €	0,28 €	44,00 €	0,30 €	48,00 €	0,33 €	52,00€

Einschluss Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht PLUS	
20 %	Zuschlag auf die Beiträge/Beitragssätze und/oder Mindestbeiträge

Nachlassmöglichkeiten	
10 % Papierlos-Nachlass Voraussetzung für den Nachlass ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse. der gesamte Schriftwechsel erfolgt ausschließlich elektronisch.	
Kombinations-Nachlass	
5 %	Nachlass bei Bestehen eines weiteren privaten Unfall- oder Hausratvertrages bei der Haftpflichtkasse
10 %	Nachlass bei Bestehen von mindestens 1 privaten Unfall- und 1 Hausratvertrag bei der Haftpflichtkasse

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge ohne Versicherungssteuer.

Tarifübersicht Gewässerschadenhaftpflicht

Gewässerschadenhaftpflicht (WHG)
Die Beiträge sind für jeden Lagerbehälter gesondert zu berechnen. Batterietanks gelten als ein Tank.

Gewässerschadenhaftpflicht - Oberirdische Tanks (auch Kellertanks)				
Fassungsvermögen		3 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	10 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
bis	5.000 l Tank	30,00 €	33,00 €	36,00 €
bis	10.000 l Tank	40,00 €	44,00 €	48,00 €
bis	20.000 l Tank	48,00 €	52,80 €	57,60 €
bis	30.000 l Tank	75,00 €	82,50 €	90,00 €
bis	40.000 l Tank	102,00 €	112,20 €	122,40 €
bis	50.000 l Tank	128,00 €	140,80 €	153,60 €
bis	100.000 l Tank	200,00 €	220,00 €	240,00 €

Gewässerschadenhaftpflicht - Unterirdische Tanks				
Fassungsvermögen		3 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	10 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
bis	5.000 l Tank	40,00 €	44,00 €	48,00 €
bis	10.000 l Tank	48,00 €	52,80 €	57,60 €
bis	20.000 l Tank	64,00 €	70,40 €	76,80 €
bis	30.000 l Tank	102,00 €	112,20 €	122,40 €
bis	40.000 l Tank	130,00 €	143,00 €	156,00 €
bis	50.000 l Tank	156,00 €	171,60 €	187,20 €
bis	100.000 l Tank	302,00 €	332,20 €	362,40 €

Nachlassmöglichkeiten	
10 % Papierlos-Nachlass Voraussetzung für den Nachlass ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse. der gesamte Schriftwechsel erfolgt ausschließlich elektronisch.	
Kombinations-Nachlass	
5 %	Nachlass bei Bestehen eines weiteren privaten Unfall- oder Hausratvertrages bei der Haftpflichtkasse
10 %	Nachlass bei Bestehen von mindestens 1 privaten Unfall- und 1 Hausratvertrag bei der Haftpflichtkasse

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge ohne Versicherungssteuer.

Tarifübersicht Bauherrenhaftpflicht

Bauherrenhaftpflicht (BAU) - Allgemeine Hinweise			
Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung (Ausnahme: s. Bauen in eigener Regie) an einen Dritten vergeben sind. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse. Die voraussichtliche Bauzeit ist anzugeben. Der Vertrag endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.			
Beitragsberechnung			
Beitragsberechnung nach der Bausumme. Zur Bausumme zählen die <ul style="list-style-type: none"> • tatsächlichen Aufwendungen für die Bauausführung, • Abriss- und Sprengkosten • Kosten für die Aushebung von Grund und Boden (Grabarbeiten) • Aufwendungen für das Einbauen von Maschinen • (nicht aber die Kosten der Maschinen selbst) 			
Bauherrenhaftpflicht			
Versicherungssummen: <ul style="list-style-type: none"> • 3.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden Erhöhung der Versicherungssumme auf <ul style="list-style-type: none"> • 5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden Zuschlag 10 % • 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden Zuschlag 20 % 			
Beitrag ohne Bauen in eigener Regie:	Bausumme	Beitragssatz	Mindestbeitrag
bis	50.000 €	0,65 ‰	25,00 €
bis	150.000 €	0,45 ‰	34,00 €
bis	250.000 €	0,34 ‰	68,00 €
bis	500.000 €	0,24 ‰	85,00 €
bis	1.000.000 €	0,20 ‰	100,00 €
über	1.000.000 €	anfragepflichtig	
Beitrag für Bauen in eigener Regie:			
Eigenleistungen, Nachbarschaftshilfe bis 25.000 €		zuschlagsfrei	
Eigenleistungen, Nachbarschaftshilfe ab 25.000 €		Zuschlag: 1 ‰ auf den 25.000 € übersteigenden Teil der Eigenleistungen	
Für Baueigenleistungen die den Wert von 25.000 € übersteigen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart ist.			
Verlängerung der Bauzeit:			
Verlängerung der Bauzeit auf 3 Jahre		anfragepflichtig	

Die vorgenannten Beiträge sind einmalige Nettobeiträge ohne Versicherungssteuer

Nachlassmöglichkeiten	
10 % Papierlos-Nachlass	
Voraussetzung für den Nachlass ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse. Der gesamte Schriftwechsel erfolgt ausschließlich elektronisch.	
Kombinations-Nachlass	
5 %	Nachlass bei Bestehen eines weiteren privaten Unfall- oder Hausratvertrages bei der Haftpflichtkasse
10 %	Nachlass bei Bestehen von mindestens 1 privaten Unfall- und 1 Hausratvertrag bei der Haftpflichtkasse

Haus- und Grundbesitzer-, Gewässerschaden- und Bauherrenhaftpflicht-Versicherung



Deckungsübersicht Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung (HUG)

Abwasserschäden inkl. Rückstau des Straßenkanals



Büro des VN im versicherten Risiko (ausgenommen bleibt die berufliche Tätigkeit)



Bauherrenrisiko bis 200.000 EUR Bausumme



Versicherungssumme alternativ 3, 5, 10 oder 15 Mio. EUR wählbar (pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden)



Gewässerschaden Anlagen-Risiko

> Heizöltank (Batterietanks gelten als ein Tank) im versicherten Risiko mit einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 5.000 l.



Kraftfahrzeuge soweit diese Fahrzeuge nicht versicherungs- und zulassungspflichtig sind

> Kraftfahrzeuge bis 6 km/h;

> Nur auf nicht öffentlichen Plätzen verkehrende Fahrzeuge, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

> Krankenfahrstühle, Aufsitzrasenmäher, Golfwagen, Arbeitsmaschinen und Kinderfahrzeuge bis 20 km/h.



Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des GDV



Mitversicherte Personen

> vom VN per Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragte Personen.



Motorgetriebenen Haus- und Gartengeräten soweit diese Fahrzeuge nicht versicherungs- und zulassungspflichtig sind



Photovoltaikanlagen / Solaranlagen

> Verkehrssicherungspflicht aus dem Besitz einer Photovoltaikanlage / Solaranlage;

> inklusive der Haftpflicht aus der Einspeisung von Strom ins öffentliche Stromnetz bis 25 kWp.



Wallboxen/E-Ladestationen



Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt

> Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

> Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

> gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der WEG.



Einschluss

Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung (HUG) PLUS

Abhandenkommen von Sachen (Selbstbehalt: 250 € je Schadenfall)



bis 10.000 EUR

Anlagen der regenerativen Energieversorgung

> Photovoltaik-, Solar-, Luft-, Wasser- und Erdwärmeanlagen, Kleinwindanlagen und Mini-Blockheizkraftwerke



Bauherrenrisiko bis 2.000.000 € Bausumme (private Nutzung)



Forderungsausfalldeckung


















> gilt für Schadenersatzforderung ohne Mindestschadenhöhe bei Vorlage eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils gegen den Schädiger





Haus- und Grundbesitzer-, Gewässerschaden- und Bauherrenhaftpflicht-Versicherung



Forderungsausfalldeckung für Mietsachschäden (Selbstbehalt: 10%, mind. 250 €, max. 1.000 €) > gilt für Schadenersatzforderung ohne Mindestschadenhöhe bei Vorlage eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils gegen den Schädiger	 bis 10.000 EUR
Gewässerschaden Anlagen-Risiko > Heizöltank (Batterietanks gelten als ein Tank) im versicherten Risiko mit einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 10.000 l	
Schäden an gemieteten, geliehenen oder gepachteten Sachen (Selbstbehalt: 250 € je Schadenfall)	 bis 10.000 EUR
Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt > Ansprüche gegen den jeweiligen Sonder- und Teileigentümer aus dessen Besitz und/oder Vermietung des jeweiligen Sonder- und Teileigentums (Selbstbehalt: 250 € je Schadenfall); > Ansprüche der Wohnungseigentümer, Teileigentümer und Verwalter untereinander (Selbstbehalt: 250 € je Schadenfall).	
Deckungsübersicht Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (WHG)	
Batterietanks gelten als ein Tank	
Versicherungssumme alternativ 3, 5 oder 10 Mio. € wählbar (pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden)	
Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des GDV	
Mitversicherte Personen > vom VN per Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragte Personen	
Rettungskosten bis zur Versicherungssumme	
Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers	
Deckungsübersicht Bauherren-Haftpflichtversicherung (BAU)	
Abwasserschäden inklusive Rückstau des Straßenkanals	
Bauen in eigener Regie > Eigenleistungen, Nachbarschaftshilfe bis 25.000 €, zuschlagsfrei; > Eigenleistungen, Nachbarschaftshilfe über 25.000 €, gegen Zuschlag; > Persönliche gesetzliche Haftpflicht der Bauhelfer.	
Versicherungssumme alternativ 3, 5 oder 10 Mio. € wählbar (pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden)	
Gesetzliche Haftpflicht des VN als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk	
Kraftfahrzeuge soweit diese Fahrzeuge nicht versicherungs- und zulassungspflichtig sind > Kraftfahrzeuge bis 6 km/h; > Nur auf nicht öffentlichen Plätzen verkehrende Fahrzeuge, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit; > Krankenfahrstühle, Aufsitzrasenmäher, Golfwagen, Arbeitsmaschinen und Kinderfahrzeuge bis 20 km/h.	
Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des GDV	
Leitungsschäden (Erdleitungen sowie elektrische Frei- und Oberleitungen)	
Senkungsschäden oder Erdbeben	